

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte des Ursprungs der Deutschen Fürstenwürde

Hüllmann, Karl Dietrich

Bonn, 1842

Erster Abschnitt. Reichsfürsten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-143

Erster Abschnitt.

Reichsfürsten.

I.

Älteste öffentliche Beamte: weltliche, mit Landeigenthum, und der Nutzung von Reichsgütern; geistliche, mit stifts-eigenthümlichen und öffentlichen Ländereien.

Wie in der frühern Zeit aller auf ländliche Verhältnisse beschränkten Völker mit dem Eigenthum eines größern Landwesens das Recht verbunden ist, an der Führung der öffentlichen Sache Theil zu nehmen, so auch in Deutschland zu Anfange des zehnten Jahrhunderts, als nach dem Erlöschen des Deutschen Zweiges der Karolinger die Stämme sich zu einem selbstständigen und untheilbaren Gemeinwesen vereinigten. In Verbindung mit den Vorstehern der ebenfalls begüterten geistlichen Anstalten, führten die mächtigern Landherren das Heft der Staats- und Kriegs-Verwaltung. Wie der damalige gesellschaftliche Zustand nicht anders erwarten läßt, bestand der nächste und vorzüglichste Beruf der höhern und

mittlern Bürdenträger im Kriegswesen, verbunden mit innern Landesfachen, so weit die Regierung davon Kenntniß nahm; denn an eine Trennung der verschiedenen Zweige der Staatsleitung ist nicht zu denken.

Das gewerbliche Leben bewegte sich in den ersten Jahrhunderten des neuen Reichs sehr langsam, der Tauschplätze waren wenige, der Geldumlauf gering; daher konnten die Einkünfte der königlichen Rentkammer nicht von Bedeutung seyn. Von dem Ertrage der Reichskammergüter an Früchten und Vieh blieb auch zum Verkaufe wenig oder nichts übrig, da die Borräthe von der übergroßen Zahl der Leute und Pferde aufgezehrt wurden, mit denen der König im Reiche umherzog. Die Entschädigung der weltlichen Beamten konnte also nur in der Nutzung öffentlicher Güter bestehen, deren Flächenraum sich nach dem Umfange und der Rangstufe des Amtes richtete. Von den meisten dieser Ländereien fällt der Ursprung in die Zeit der Fränkischen Eroberungen, und ist in den grausamen Gebrauch der Germanischen Völker zu setzen, in unterjochten Ländern einen Theil der Grundstücke für sich in Beschlag zu nehmen, und davon gewisse größere und bessere dem Hauptmanne der Horde zu überlassen. Dazu kam die Einziehung der Güter solcher Tapfern, die sich dem Sieger nicht unterwerfen gewollt; eine Entstehungsart der Reichsgüter, die noch in der spätern Zeit bei Empörungen

oft vorgekommen ist 1). Wiewohl nun die Beamten ihre Dienstländereien, die von diesen öffentlichen genommen wurden, in der frühern Zeit nur auf Widerruf besaßen, so machte sie doch ihr Eigenthum von der Regierung unabhängig. Es mußte aber einleuchten, daß sich zu den meisten öffentlichen Aemtern nur Männer eigneten, die in ihren Verwaltungskreisen nicht nur einheimisch waren, um bekannt zu seyn mit den Sitten und Rechtsgewohnheiten, sondern auch mit beträchtlichem Eigenthum ansäßig, damit sie eine gebietende Stellung einnehmen. Die ganze Herrschaft

1) Regino ad a. 905, et Ottonis Frising. chron. l. VI. c. 15, ap. Urstis. I. 125: „*facultates et possessiones (Adelberti, comitis Babenbergensis) in fiscum redactae sunt.*“

Ekkehard. iun. de casibus monasterij S. Galli, c. 1: Goldast. scriptt. rer. Alam. ed. 1661. T. I. P. I. p. 18, ad a. 917: „*praediis eorum in fiscum redactis.*“

Ottonis I. dipl. a. 966: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. 304: „*in publicum regni et imperii nostri ius et fiscum adiudicatum est.*“ — Conf. eiusd. dipl. a. 961, ibid. p. 292.

Eiusd. dipl. a. 966: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 18: „*iudicio optimatum Francorum in nostrum imperiale ius devenit.*“

Dipl. a. eiusd. ap. Gercken. cod. dipl. Brand. VIII. 627. 628.

Wippo de vita Conradi II. ad a. 1030: Pistor. cur. Struv. III. 476: „*cunctos iustitiae et paci reluctantes ab episcopis excommunicari fecit, eorumque res publicari iussit.*“

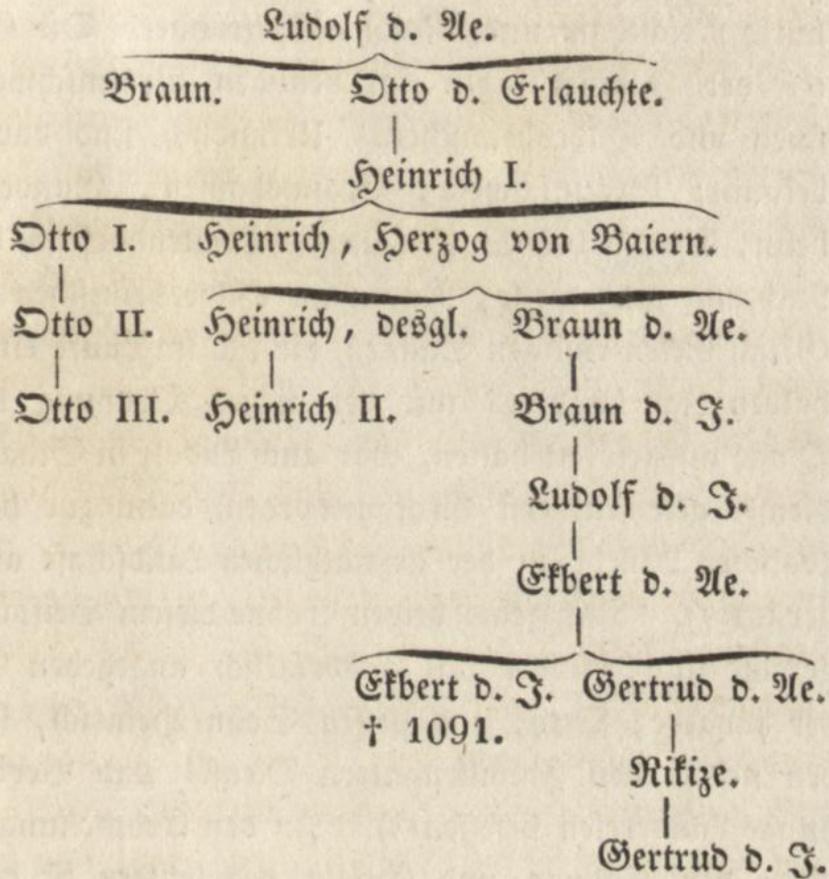
Henrici V. dipl. circa a. 1120: Guden. cod. dipl. I. 393: „*ad nos allodia Ulrici iudicio principum devenerunt.*“

Warburg mit zehn Dörfern und vielen Zugehörungen, besaß einst der Westphälische Graf Dodicho 2).

Von besonderer Wichtigkeit für die Kenntniß des Standes, aus welchem die Fürsten Deutschlands hervorgegangen, sind die häufigen Fälle, daß durch Verheirathungen der größern Landeigenthümer mit Erbtöchtern, überhaupt mit Erbinnen, mächtige standesherrliche Häuser sich über andere erhoben, und, stark durch umfassende, verwandtschaftliche Bande, Mittel und Wege gefunden haben, die öffentlichen Aemter an sich zu bringen. Aus dieser Entstehungsart ihres Landreichthums wird auch erklärlich, wie von ihren Gütern viele so zerstreuet, in den verschiedensten Gegenden einer Landschaft, ja des Reichs, liegen konnten. Von den vielen Beispielen, daß ein einziges Geschlecht auf diese Weise eine große Zahl von einzelnen Höfen, größern Gütern, geschlossenen Orten, angehäuft hat, nur das eine, von den Welfen im Ostphälischen Sachsen. Die Besitzungen derselben in dieser Landschaft stammten aus den drei auf einander gefolgten herzoglichen Häusern, dem Braunschweigischen, Lüneburgischen, und Supplingenburgischen: am angemessensten werden daher die Erwerbungen nach dieser Zeitfolge angeordnet. Zur Uebersicht der verwandtschaftlichen Verhältnisse dient

2) Dodiconis dipl. a. 1021, ap. Schaten annal. Paderborn. I. 441.

eine auf Urkunden und glaubwürdige Nachrichten gegründete Stammtafel 3).



3) Ludolfi dipl. a. 856: Leuckfeld. antiqq. Gandersheim. p. 22. 23.

Ludovici iunioris, regis Franciae orientalis, dipl. a. 877: Leibnitz. scriptt. Bruns. II. 372: „Brun et Otto, „nostri fideles comites, — Luitolf, *genitor eorum*.“

Ottonis I. dipl. a. 956: *ibid.* p. 373.

Chron. Engelhus. *ibid.* p. 1070.

Chron. ducum Bruns. *ibid.* p. 14–16.

Witichind. Corb. I. I: Meibom. I. 634. med.

Conradi Bothonis chron. picturat. Leibn. III. 299. 309. 315.

In dem Braunschweigischen Hause war schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts Ludolf durch Reichthum und Macht ausgezeichnet. Die Güter der Familie lagen im heutigen Braunschweigischen und Hildesheimischen. Urkundlich sind davon bekannt: Braunschweig, Braunschhausen, Gandersheim, Denkte bei Wolfenbüttel, Lachtendorf in der Richtung nach Celle, Räden im Hildesheimischen 4). Gleich vielen rüstigen Sachsen, die sich im Laufe eines halben Jahrhunderts mit der neuen Ordnung der Dinge ausgesöhnt hatten, war auch Ludolf in Staatsdienste getreten, erst Graf geworden, dann zur herzoglichen Würde in der heimathlichen Landschaft aufgerückt 5). Daß seine beiden Söhne diesem Beispiele gefolgt sind, findet sich ausdrücklich angegeben 6); der jüngere, Otto, und dessen Sohn Heinrich, haben neben den Familiengütern Dienst- und Verleihungs-Ländereien besessen 7). In den Erbtheilungen unter den Söhnen und Enkeln des letztern ist das in der genannten Gegend liegende Grundvermögen

4) Ludolfi dipl. laud.

Ottonis I. dipl. 946: Leibn. I. I. p. 375 extr.

Libellus de fundatione quarund. Saxoniae ecclesiarum, ap. eund. I. 261.

5) Hroswitha, ap. eund. II. 319.

6) Ludovici iunioris dipl. laud.

7) Ditmar. Mers. I. I: Leibn. I. 325: „(Ottone defuncto „Henricus) *hereditatem* iure, et maximam *beneficii* partem regis suscepit ex munere.“

an Braun den Aeltern gekommen, und in absteigender Linie vererbt worden, bis mit Ekbert dem Jüngern der ganze Mannsstamm erlosch. Da gelangte das Erbe dieses Zweiges des Ludolffschen Stammes an Ekberts Schwester, Gertrud die Aeltere, von der es auf ihre mit Heinrich von Nordheim erzeugte Tochter Rikize überging 8). Auf diese Erbtöchter wird die Ausführung zurückkommen.

Von dem Erbtheile der ältern Linie des Hauses Heinrichs des Ersten nur im Vorbeigehn, da die Besitzungen frühzeitig größtentheils von Otto dem Ersten an geistliche Anstalten, vorzüglich an das Erzstift Magdeburg, verschleudert worden sind. Ob es mit Einwilligung der erbberechtigten Familienglieder geschehn sei, darüber schweigen die Urkunden. Die vielen Höfe und Feldmarken, fast alle mit dem ergiebigsten Weizenboden, die der Familie unverantwortlicher Weise entzogen worden, liegen sämtlich auf der Westseite der Elbe, in der Umgegend von Magdeburg 9).

8) Albert. Stad. ad a. 1144: Schilter. scriptt. rer. Germ. p. 273: „Rikence sola possedit haereditatem.“

9) Ottonis I. dipl. aa. 937 et 940, in Sagittarii hist. Magdeburg. ap. Boysen. hist. Magazin. I. 73, — et ap. Meibom. l. l. T. I. p. 741. 742.

Ottonis II. dipl. a. 973, ap. eosd. I. 161, et II. 373. 374:

Disdorf, Lemsdorf, Ottersleben, Bufau, Fermersleben, Dodendorf, Azendorf, Süldorf, Frose, Calbe, Unseburg,

Das Lüneburgisch-Billingsche Haus ist mit dem Braunschweigisch-Ludolffschen von gleichem Alter gewesen, da Ludolfs des Aeltern Gattin Dda als die Tochter eines Billing angegeben wird ¹⁰⁾. Der befestigte Ort Lüneburg, mit einem beträchtlichen Gebiete, war ein altväterliches Erbe der Familie ¹¹⁾. Ein zu Otto's des Ersten Zeit lebendes Mitglied hatte durch Verheirathung mit einer reichen Erbin ¹²⁾ viele und wichtige Besitzungen erworben, sämmtlich in der Weser- und Harz-Gegend des heutigen Hannoverschen und Braunschweigischen gelegen: Göttingen, Harste, in der Nähe desselben, Wiltershausen, ebenfalls im Calenbergischen, Gittel oder Gittelde, nicht weit von Osterode, Eistorf, ebenda selbst, Helsingungen bei Blankenburg, Ildeshausen unweit Gandersheim ¹³⁾. Dieser Billing stand als Graf im öffentlichen Dienste ¹⁴⁾; sein Amtsgebiet wird in

Borne, Bisdorf, Alten-Langen- und Oster-Weddingen, Wanzleben, Hermsdorf, Bornstedt, Gutenöwege.

10) Hroswitha l. l.

11) Brunonis hist. belli Sax. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. cur. Struv. T. I. p. 180. 183: „castellum (Luniburgum) „Magni (ducis) parentum semper fuerat. — Totam illam „regionem, quam sibi (Magno) parentes iure dimiserant, „possidere voluit (rex).“

12) Ottonis I. dipl. a. 966: Sagittarius l. l. p. 105: „quid- „quid coniux (Bilingi) hereditarii iuris habere videbatur.“

13) Eiusd. dipl. a. 953, ibid. p. 84.

14) Eiusd. dipl. a. 968, ibid. p. 144.

den Gau Neltitz gesetzt, der an der niedern Saale lag, daraus zu erkennen, daß er Siebichenstein und die benachbarten, sehr bekannten Salzwerke enthielt ¹⁵⁾. Es hat wohl kein Bedenken, diesen Grafen als den Vater Hermanns anzunehmen ¹⁶⁾, der, ausgezeichnet durch Feldherrngaben, Herzog der vaterländischen Landschaft geworden ist ¹⁷⁾. Seine Nachkommen sind im Besitze der Würde und der dazu gehörenden Dienstgüter geblieben ¹⁸⁾. Der letzte von ihnen, Magnus, hinterließ 1106 nur zwei Töchter, Gilike und Wulfhild, beide von geschichtlicher Bedeutung, als Gemahlinnen, jene des Ahnherrn der Markgrafen von Brandenburg aus dem Ballenstädt-Anhaltischen Hause, diese, des Stammvaters der berühmten Welfisch-Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenfamilie ¹⁹⁾. Die beiden Schwestern theilten sich

15) Eiusd. dipl. aa. 961. 965. 966, ibid. p. 97. 103. 105.

16) Chron. vetus ducum Bruns: Leibn. II. 15: „Hermanno, „Bilingi filio.“
Chron. Lüneburg. ap. eund. III. 172 extr.: „Hermann „Biling.“

17) Witichind. Corb. I. II: Meibom. I. 643.

18) Chron. Quedlinburg. ad a. 1020: Leibn. II. 29: „Bernhardus iunior, dux, gratiam imperatoris pariter cum „beneficio patris obtinuit.“

19) Helmoldi chron. Slav. I. 35: Leibn. II. 568.

Albert. Stad. a. 1106: Schilter. p. 259.

Chron. vetus ducum Bruns. I. I.

Chron. Holsat. c. 12, ed. Leibn., Lipsiae 1698. p. 20:

in den väterlichen Nachlaß. Das Loos der Gilike enthielt die Güter, welche der Vater und dessen Vorfahren an der Saale hinauf erworben hatten, die aber hier nicht in Betracht kommen. Wulfhild erbte die aufgezählten Besitzungen im Hannoverschen und Braunschweigischen, und brachte sie ihrem Gemahl zu, Heinrich dem Schwarzen, der sie auf seinen Sohn Heinrich den Stolzen vererbte.

Mit beiden standesherrlichen Häusern kann ein drittes, das Supplingenburgische, die Vergleichung aushalten. Die Besitzungen desselben lagen gränznachbarlich neben dem Braunschweigischen, sämmtlich im Umfange des Fürstenthums Wolfenbüttel: Supplingenburg, in der Nähe von Helmstädt, Lutter, Schickelsen, Hagen, Sandersleben, Flothe an der Ocker, unweit Wolfenbüttel, Merdorf, Bernsdorf, Neuenstädt, Ingeleben, Borstel, Kneitlingen, bei Wolfenbüttel, Wolfsburg, Resdorf, Bergfeld,

„(Magnus) filios heredes non habens, sed duas filias
„cet.“

Sämmtliche Verfasser wissen nur von zweien Töchtern. Sie, in Sachsen einheimisch, verdienen mehr Glauben, als der Schwäbische Monachus Weingartensis de Welis, ap. Leibn. scriptt. Bruns. I. 785 extr., et in Hess. monument. Guelf. p. 20. 21, welcher angiebt, eine dritte sei mit einem Mährischen Fürsten verheirathet gewesen, und eine vierte von einem Grafen Eghard von Scheiren aus einem Kloster in Regensburg entführt worden.

Bornum, Watenstädt, Achen 20). Von dem Manns-
stamme, dem diese Ländereien angehörten, sind mit
Gewißheit nur zwei Mitglieder anzunehmen, Geb-
hard, und sein Sohn Lothar, beide in Staatsäm-
tern, jener als Graf, dieser anfänglich ebenso, dar-
auf als Herzog, zuletzt mit der königlichen Würde
bekleidet 21). Worauf es hier am meisten ankommt,
ist, daß Lothar die oben genannte reiche Rikize heim-
geführt, und so die Braunschweigischen Güter
mit den Supplingenburgischen verbunden hat 22),

20) Lotharii dipl. a. 1135: Scheid. origg. Guelf. T. II. p. 524. 525.

21) Brunonis hist. belli Sax.: Freher. scriptt. rer. Germ. cur.
Struv. I. 191. (116): „Gevehardus comes.“

Chron. vetus ducum Bruns. l. I. p. 16: „Luderus, filius
„comitis Ghevehardi de Supelingheborch.“

Dodechin. ad Marian. Scot. ad a. 1106: Pistor. cur.
Struv. I. 667: „Magnus, dux Saxoniae, obiit, cuius du-
„catum obtinuit Lutgerus, comes, filius Gevehardi.“

Annal. Hildesheim. ad a. eund.: Leibn. I. 737.

Helmold. et Albert. Stad. l. I.

Chronograph. Saxo ad a. 1009: Leibnitz. access. hist.
p. 221.

Annalista Saxo ad a. 1106: Eccard. corp. hist. I. 618.

Hermanni de Lerbecke Chron. comitum Schawenburg:
Meibom. I. 498.

Die aufgestellte Abkunft Gebhards von väterlicher
Seite, bei Scheid. origg. Guelf. T. III. praef. p. 12,
und T. IV. p. 470 seqq. ist nicht zu begründen. Von
glaubwürdigen Schriftstellern wird bloß seine Mutter
Iza genannt, doch ohne Angabe ihres Ehegatten.

22) Chron. ducum Bruns. l. I. p. 16: „cessit eidem Ludero
„ex uxore sua Rikiza Brunswigh hereditas.“

und daß endlich, da er nur eine Tochter, Gertrud die Jüngere, hinterließ, jener Erbe der Lüneburgschen, Heinrich der Stolze, so glücklich gewesen ist, durch Verheirathung mit derselben das ganze große Vermögen an das Welfsche Haus zu bringen.

Mehrere solcher standesherrlichen Güter sind sogenannte Salgüter²³⁾, Salhöfe²⁴⁾, gewesen, und haben sich auf Veranlassung dieses Umstandes zu geschlossenen Orten ausgebildet, da die öftere Anwesenheit der Herrschaft mit ihrem Dienstgefolge ein gewerbliches Leben hervorrief. Was nämlich unter den Reichskammergütern die Pfalzen, das waren unter den standesherrlichen Besitzungen die Säle²⁵⁾: größere Landwesen, mit geräumigen herrschaftlichen Wohngebäuden, wo die Besitzer abwechselnd ihren Aufenthalt nahmen; dann auch eine Burg²⁶⁾,

23) Chartae aa. 912 et 1062, ap. Schannat. tradd. Fuld. p. 227. 237.

Adalberti archiepisc. Mogunt. dipl. a. 1128: Guden. cod. dipl. I. 69. 70.

24) Charta in cod. Lauresham. dipl. I. 69. 70.

25) Caroli calvi dipl. ap. Baluz. capitul. T. II. p. 1481: „sala seu palaciolum.“

Tradd. Fuld. l. l. p. 29. N. 54: „aream, in qua ego „commorare videor, cum sala desuper stabilita.“

Charta a. 875: Goldast scriptt. II. 50. N. 74: „aedia „ficia, excepta domo Salica.“

26) Adolfi archiep. Colon. dipl. a. 1197: Kremer akadem. Beiträge zur Gölth. und Bergischen Gesch. III. 63. 64: „castrum Bilestein cum attinentiis suis, castrum Widhe

wie Sala noch im Schwedischen ein herrschaftliches Schloß heißt.

Wenn nicht von solchem Umfange, und aus so verschiedenen Erbschaften zusammengesetzt, wie das Welfsche Gebiet in Sachsen, so befanden sich doch in allen Gegenden Deutschlands herrschaftliche Gebiete, deren Eigenthümer das Heft der öffentlichen Verwaltung fest hielten. In diesen Volkshäuptern bestand die gesellschaftliche Grundkraft, mit der es noch keine Macht des Geldes in den Handelsplätzen, noch keine über die Alpen gedrungene Macht des Römischen Rechts, sondern nur eine dritte aufnehmen konnte, die nach ihrer Bestimmung keine bürgerliche seyn sollte, dies auch in ihrer wohlthätigen Grundlage nicht gewesen war. Denn in den ersten Zeiten des Christenthums belebte die vereinzelt Kirchengemeinen ein Geist der Unschuld und Reinheit, der nur so lange bestehen konnte, als die Zahl der Mitglieder zu übersehen war, diese also mit Innigkeit sich bewußt blieben, daß sie eine durch sittliche und heilige Bande vereinigte Familie ausmachten. Daher beschränkte sich der Zweck der Anstalt nicht auf die gemeinschaftliche Gottesverehrung und Erbauung, sondern es lag in dem Wesen eines Familienverhältnisses,

„cet.; castrum Windecke cet.; omnium predictorum al-
„diorum proprietatem, que vulgo Sale dicitur resigna-
„verunt.“

außer der gegenseitigen brüderlichen Theilnahme, auch die Beaufsichtigung des Lebenswandels der Gemeindeglieder durch Vorsteher und Älteste. In ihrer edeln Ursprünglichkeit war dieselbe eine väterliche, wohlwollende, milde. Im Fortgange der Zeit aber, als theils die hohe Begeisterung der ersten Bekenner allmählich unter den in der Kirchengemeinschaft gebornen Nachkommen abnahm, theils bei der großen Erweiterung der Gemeinen auch gleichgültige, unwürdige, widersetzliche Mitglieder dazu gehörten, ward aus den väterlichen Ermahnungen und Zurechtweisungen eine förmliche Kirchenzucht, die schon Justinianus begünstigte und bürgerlich erweiterte. Wie offenbar auch diese mehr und mehr anmaßliche Behörde in die Staatsgewalt eingriff, ließen doch die Fränkischen Beherrscher Deutschlands die Bischöfe gewähren: ihnen standen zur Bändigung des ungeschlachten Volks Zwangsmittel zu Gebote, welche die bürgerliche Verwaltung nicht erreichen konnte. Stillschweigend geschah demnach, daß die Bischöfe den Staatsbeamten gleich gestellt wurden.

Zu diesem ersten Grundpfeiler der priesterlichen Herrschaft kam in den Germanischen Reichen, besonders im Fränkischen, ein zweiter, von Anbeginn ein bürgerlicher, auf welchem bei weitem der Haupttheil des Gebäudes aufgeführt worden. Ohne ein gebietendes Grundeigenthum, ohne Herrschaft über Land und Leute, wären in Deutschland die Bischöfe

und Reichsäbte nicht zu eigentlichen, den weltlichen gleich stehenden, geistlichen Fürsten emporgestiegen. Schenkungen von Ländereien an die Kirchengemeinen sind frühzeitig vorgekommen; aber sie galten der ganzen Genossenschaft, nicht ausschließlich den Geistlichen an den bischöflichen Kirchen, um so weniger, da diese noch nicht eine abgesonderte Körperschaft ausmachten. In eine solche waren sie erst geschlossen, seitdem sie die klösterliche Verfassung unter sich eingeführt hatten. Thätig schritten sie nun mit den Klöstern auf gleicher Bahn vor, und kamen begreiflich nicht nur diesen voraus, da die Stellung eines Bischofs eine andere und viel höhere war, als die, eines Abts, sondern sie ließen selbst die reichsten weltlichen Standesherrn weit hinter sich, bei denen der Zuwachs an Grundvermögen durch Verheirathung mit Erbinnen seine Gränzen hatte; wogegen das Mittel unerschöpflich war, durch welches die Klöster und Stifter eine so große Menge von Grundstücken zusammenschlagen konnten. Ein unverkennbares Mißverhältniß in der Theilung des Grundeigenthums, von entschieden hemmenden Folgen für die bürgerliche und gewerbliche Entwicklung Deutschlands, ist dadurch entstanden, daß in den meisten Gegenden die Kloster- und Stifts-Geistlichen die reichsten Landbesitzer geworden, und in dieser gesellschaftlichen Grundveränderung so viele freie Eigenthümer untergegangen sind.

Nicht weniger, als 665 einzelne Grundstücke, vollständige Höfe, und größere Güter hat die Begehrlichkeit der Mönche zu Fulda zusammengebracht²⁷⁾. Die vom Kloster selbst bewirtschaftet wurden, verursachten zerstreute, fremdartige Geschäfte: eine sorgfältige Beaufsichtigung, die Führung von Rechnungsbüchern, Empfangnahme der Abgaben an Früchten und Vieh von den gutspflichtigen Bauern, Aufsicht über Webereien und Spinnstuben der Slavischen weiblichen Leibeigenen, Bauten, gerichtliche Handel mit Gränznachbarn. Ueber solchen Dingen hatten die mit Klosterämtern bekleideten Mönche, und mit ihnen auch die Müßiggänger, schon in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts ihren Beruf so aus dem Auge verloren, daß sie den würdigen Abt Hrabanus Maurus kränkten und anfeindeten, weil er, nach der Vorschrift des verdienstvollen Stifters seines Ordens, sie zu wissenschaftlichen Beschäftigungen anhielt, und eifrig bemüht war, fähige junge Männer zu Kirchenlehrern zu bilden²⁸⁾. Von den in verschiednen Gegenden zerstreuet liegenden Grundstücken des Klosters Corvei finden sich 484 namentlich aufgezählt²⁹⁾; die Summe aller hat sich auf 746 belaufen³⁰⁾. Wie die dortigen Mönche

27) Tradd. Fuld. ed. Schannat.

28) Tritheim de scriptt. eccles., in eius opp. hist. I. 253.

29) Registrum bonorum cet. ap. Falk. cod. tradd. Corb. p. 727.

30) Ibid. p. 43.

durch den Anbau des Hopfens auf ihrem Grunde und Boden ³¹⁾, denselben in der Wesergegend befördert, und die Bereitung des Hopfenbiers bewirkt, so haben ihre Brüder zu Lorsch in der weiten Umgegend des Mittel-Rheins zur Verbesserung des Weinbaues beigetragen, denn unter den 3836 Schenkungen, die das Grundbuch dieses Klosters enthält ³²⁾, haben sich viele Weinländereien befunden. — Außer den genannten drei Reichsabteien bestanden durch ganz Deutschland noch viele andere, denen, auf öffentlichem Grunde und Boden gestiftet, die Unmittelbarkeit zukam, und deren Aebte, wegen dieses Stammes der Besitzungen, wenigstens in der frühern Zeit von den Königen ernannt wurden, als: Stablo, Malmedy, Maximin, Cornelii-Münster, Seligenstadt, Rempten, Reichenau, Altach ³³⁾.

Die Stiftsgüter haben zum größern Theil aus Reichsländereien bestanden. In ihrer stillschweigend anerkannten Eigenschaft als öffentliche Beamte konnten die Bischöfe allerdings einigen Anspruch darauf machen. Zur Unterscheidung von den Familiengütern der Könige wird bei Verleihung von Reichsgrundstücken oft in den Urkunden ausdrücklich diese Rechtsbewandtniß

31) Statuta abbatae Corbei. d. a. 822, ap. Acher. Spicileg. I. 589.

32) Cod. Lauresham. dipl.

33) Chron. Lauresham: Freher. I. 129.

Lambert. Schaffn. ad a. 1063: Pistor. I. 331.

angemerkt³⁴⁾. Da aber, was einer Genossenschaft von Stiftsgeistlichen, oder, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, dem Stifts-Heiligen, ein Mal zur Nutzung überlassen war, nicht konnte zurückgenommen werden, die Verleihungen also nicht auf Widerruf geschah, wie anfänglich und geraume Zeit in Ansehung der Dienstgüter aller weltlichen Beamten, so haben die Könige fast immer bei solchem Unsinnen Schwierigkeiten gemacht, was aus der Zahl und dem Range der Fürsprecher abzunehmen ist, welche die Bittsteller für ihre Sache in Bewegung setzten: die Gemahlin des Königs, die Mutter, ein geliebter Sohn, ein Bruder, ein einflussreicher Erzbischof, ein mächtiger weltlicher Herr. Treuherzig genug haben die ausfertigenden Beamten dies jedes Mal in der Urkunde bemerkt; es ist zu einer von den gewöhnlichen Eingangsformeln geworden. Am weitesten ist der Bischof Meinwerk von Paderborn in der dreifsten Zudringlichkeit gegangen. Der Mann erscheint durchdrungen von der Ueberzeugung der Verdienste

34) Ottonis I. dipl. a. 945: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. 280: „regales mansos.“

Eiusd. dipl. a. 965: Sagittar. (vid. N. 9.) I. I. p. 98 —102: „curtes iuris regni nostri; — quicquid ad ius „regium sive imperatorium, ad nostrum publicum ius, — „pertinere videbatur.“

Ottonis III. dipl. a. 993: Hund. metrop. Salisb. I. 93: „res imperialis iuris.“

lichkeit dessen, was er gewollt; ihm war die Unverschämtheit, mit der er Ländereien erpreßte, ertrogte, nur ein frommer Eifer für ein Gott wohlgefälliges Werk. Der Königin, sechs Bischöfen, einem Herzoge, und einem Grafen hat er einst zugesetzt, den König zu bestürmen, um eine Erpressung zu genehmigen³⁵⁾. Wenn er nicht in gerader Richtung das Ziel erreichen konnte, verschmähte er nicht Seitenwege³⁶⁾. Er hat auch über sich vermocht, einträgliche Abteien ihrer Unmittelbarkeit zu berauben, und dem Könige die Einverleibung mit dem Stiftsgebiete abzunöthigen³⁷⁾. Nach Waldungen haben die Vorsteher geistlicher Anstalten häufig gestrebt. Meinwerk erwarb seinem Stifte sehr beträchtliche, dem Reiche gehörende Forstgründe an der Westseite der Niederfulda und Oberweser³⁸⁾. Einen Flächenraum von fünf bis sechs Deutschen Geviertemeilen enthielt der von dem Flusse Ryl genannte Rylwald, den Otto der Zweite dem Erzstifte Trier verlieh: von Manderscheid die Eiser herab, bis an deren Einfluß in die Mosel, dann diese aufwärts bis dahin, wo

35) Henrici II. dipl. a. 1019: Schaten. annal. Paderborn. I. 433: „(Meinwerci) continuis petitionibus.“

36) Eiusd. et Conradi II. dipl. ibid. p. 435. 438. 451—453. 471. 479—481. 488. 490.

Vita Meinwerci: Leibn. Bruus. I. 558 seqq.

37) Henrici II. dipl. a. 1017: Schaten. I. I. p. 426.

38) Eiusd. dipl. aa. 1018 et 1020, ibid. p. 430. 439.

sie die Saure aufnimmt; nun diese letztere aufwärts bis Externach; endlich von da in gerader Linie über Kyl oder Kayl zurück nach Manderscheid³⁹⁾: ein gebirgiger Landstrich, so weit er in den Ardennen liegt, doch mit der fruchtbaren Ebne um Wittlich.

Die Erwähnung dieser dem Trierschen Erzstifte bewiesenen Freigebigkeit führt auf eine Schlußbetrachtung. Während der ganzen Reihe von Jahrhunderten des Bestehens der Selbstständigkeit und Untheilbarkeit Deutschlands ist in Ansehung des Besitzes mancher ländlichen Grundstücke ein gewisser Kreislauf wahrzunehmen, worin sich die bezeichnenden Merkmale der wechselnden Zeitalter zu erkennen geben. Hiervon das folgende Beispiel aus der Geschichte des Landbesitzes im Nahe-Gau. Zwei Brüder, Meinold und Reinig, besaßen darin die Güter Kirn an der Nahe, im heutigen Kreuznacher Kreise, Bergen, einige Stunden davon, im Oldenburgschen Fürstenthum Birkenfeld, Hüzel: oder Ezel: Hosenbach, in eben demselben, bei Bergen, Pozweiler, und Beatenhof oder Bettenhof, mit dem gleichnamigen Forste. Sie verwirkten durch Unthaten dieses ihr väterliches Erbe; es ward eingezogen, und zum Reichsgute geschlagen, kam aber durch Schenkung Otto's des Ersten

39) Ottonis II. dipl. a. 974: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. 310; conf. charta circa a. 1030, ibid. p. 364.

an Trier 40). Hierauf wechselte der Besitz abermals. Wie überhaupt die Hochstifter und Abteien bei der großen Vermehrung ihrer Grundstücke der eigenen Benutzung und Selbstbewirthschaftung nicht mehr mächtig, sondern genöthigt waren, den größern Theil lehnweise auszuthun, was hier nur vorläufig erwähnt wird, und unten am gemessenen Orte zur Ausführung kömmt, so haben auch die Trierschen Erzbischofe die genannten Ortschaften, Höfe und Waldgründe an die Wild-Grafen lehnweise veräußert. Ein Wildgraf Friedrich zu Kirburg kömmt urkundlich vor als Trierscher Lehmann 41). Ein anderer, Johann zu Daun, widersezte sich seinem Lehnherrn Baldwin mit bewaffneter Macht 42); in welcher Fehde der genannte Landhof Hüzel- oder Ezel-Hosenbach abgebrannt ist. Pozweiler und Beatenhof, Höfe im ehemaligen wildgräflichen Gerichtssprengel von Wickenrod, sind ebenfalls seit 1585 eingegangen. Seit der gewaltsamen Umkehrung der Dinge in Frankreich, einer Weltbegebenheit, der an Umfange und Macht ihrer Folgen keine gleichkömmt, sind jene Grundstücke in das ursprüngliche Besitzver-

40) Ottonis I. dipl. a. 966, *ibid.* p. 304. Conf. eiusd. dipl. a. 961, p. 292, et Hontheim. p. 67.

41) Dipl. a. 1342: Hontheim. II. 148.

42) Brower. *annal. Trevir.* II. 212. 214

Urf. des Wild-Grafen Johann zu Daun v. J. 1342: Hontheim II. 149.

hältniß zurückgetreten, und wieder Privat-Eigenthum geworden.

Ein Beispiel anderer Art ist folgendes. Wie die Schenkungen an geistliche Anstalten sich häufig durchkreuzten, und die Bischöfe und Aebte, als die Sache ins Große ging, nach Abrundung ihrer Gebiete strebten, so besaß auch Magdeburg beträchtliche Güter in dem damals sogenannten Ost-Thüringen, nicht eben weit von Fulda, namentlich Hellingen, Rockstädt, Salzungen, dagegen Fulda deren mehrere von gleichem Werthe in der Gegend von Magdeburg, namentlich Mansfeld, Leimbach, Derner, wahrscheinlich beide, Groß- und Burg-Derner. Daher ward ein Austausch vorgenommen⁴³⁾. In der Folge gehörten die letztgenannten drei Ortschaften zu dem Gebiet von ungefähr acht Geviertemeilen, welches die Grafen von Mansfeld als Magdeburgsches Lehn, und seit dem Westphälischen Frieden als Brandenburgsches, besaßen. Mansfeld und Leimbach haben sich zu kleinen städtischen Gemeinwesen ausgebildet, und die beiden Derner sind wieder geworden, was sie waren zur Zeit Winfrieds, des Stifters von Fulda.

43) Ottonis II. dipl. a. 973: Sagittar. I. I. p. 165. — Schannat. tradd. Fuld. 241.

II.

Verbindung der Landschaften unter einem gemeinschaftlichen
Wahl-Oberhaupte.

Seit früher Zeit ist Deutschland aus vier Hauptlandschaften zusammengesetzt gewesen, deren Bewohner, obgleich verwandt durch Sprache, Sitten und Rechtsgewohnheiten, doch keineswegs immer in vaterländischer Eintracht, vielmehr oft in gegenseitiger Anfeindung, gelebt haben. Den mittlern Theil nahmen die Franken ein, diese weitberühmte Völkerschaft, von der das große Fränkische Reich den Namen geführt, und Deutschland insonderheit Ostfranken geheißen hat. Auf die Lage dieser Landschaft kommt in sofern das Meiste an, als sie die Bestimmung der Gränzen aller übrigen erleichtert. Im Westen lief die Gränzlinie des Landes der Franken vierzig bis fünf und vierzig Deutsche Meilen lang, auf der Ostseite des Rheins, vom Ruhrgau hinauf bis in den Alb-Gau. Duisburg, in jenem, nicht weit vom Einflusse der Ruhr in den Rhein und von Kaiserzwerda, hat zu den Familiengütern des

Franken Heinrichs des Vierten gehört 1). Oben, im Alb:Gau 2), genannt von dem Rheinflüßchen Alb, lagen unter andern das Kloster Gottesau bei Karlsruhe, und die Ortschaften Herrenalb, Frauenalb, Langenalb. Auf der Westseite des Stroms ist die ganze Landstrecke von Speier, über Worms, bis Mainz, seit der Absonderung Deutschlands von dem Westfränkischen Reiche, eine Zugehörung der Landschaft Franken gewesen; des vorzüglichen Weinbaues wegen hatte sie sich Ludwig der Deutsche in dem Theilungsvertrage mit seinen Brüdern ausgemacht 3). — Nicht so leicht, wie die westliche Gränzlinie, läßt sich die südliche ziehen, welche die Franken von den Alemannen trennte. Erweislich nahm sie den Anfang in der Gegend des Klosters Hirschau, in östlicher Richtung vom Albgau, an der Nagold im Schwarzwalde; denn dasselbe wird noch auf Fränkischen Boden gesetzt 4). Eben so wird das etwa

1) Henrici IV. dipl. a. 1065: Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. p. 180. 181: „curtem nostram Tusburch dictam, in pago „Rurigowe.“

2) Henrici V. dipl. a. 1110: Schöpflini hist. Zaringo-Badens. T. V. p. 38: „in provincia, quae dicitur Teutonica „Francia, in pago Albegowa, iuxta fluvium, qui dicitur Alba.“

3) Regino ad a. 842.

Annal. Bertin. ad a. 843: Bouquet VII. 62.

Siegbert. Gembl. ad a. 844.

4) Henrici IV. dipl. a. 1075: Tritheim. annal. Hirsaug. T. I.

anderthalb Deutsche Meilen weiter nach Nordosten liegende Heimsen (Heimersheim, Heimbodesheim) als ein Gränz-Ort zwischen Franken und Alemannien bezeichnet ⁵⁾. Es verräth daher Unkunde, wenn das Frankenland bis über den Ober-Neckar, an die rauhe Alp, ausgedehnt wird ⁶⁾. Ohne so weit nach Süden abzuweichen, lief die in Rede stehende Gränzlinie von Heimsen über Heilbronn am Nieder-Neckar ostwärts zwischen dem heutigen südlichen Franken auf der einen Seite, und dem nördlichen Schwaben und Baiern auf der andern, bis an die Gränze von Böhmen. — In der Angabe, daß zwischen Baiern (Regensburg) und Thüringen ⁷⁾, die Straße aus Tyrol über Augsburg nach Sachsen gegangen ist ⁸⁾, liegt die Bezeichnung des östlichen Gränzzugs. — Vom südlichen Thürigen endlich bis in das oben genannte Ruhrgau, ergiebt sich die nördliche Gränzlinie von selbst: in westlicher Richtung durch das

p. 239 : „monasterium, situm in provincia, quae dicitur „Theutonica *Francia*, in pago Weringgaw dicto, in comitatu Ingisheim, in sylvae, quae dicitur nigra, iuxta „fluvium, qui dicitur Nagaltha, quod *Hirsaugia* dicitur.“

5) Reginonis Contin. ad a. 965.

6) Ekkehard. iun. de casibus monasterii S. Galli, c. 1 : Goldast. scriptt. rer Alam. T. I. ed. Ffurt. a. 1661. p. 15 : „Franciam ad Alpes.“

7) Ditmar. Mers. l. VI : Leibn. scriptt. I. 376.

8) Ottonis Frising. chron. l. VII. c. 20 : Urstis Germ. hist. illustr. P. I. p. 150.

nördliche Hessen, durch Arnßberg, an der Ruhr hinab.

Die Sachsen, mit den Nord-Thüringern in Osten, und den sich anschließenden Friesen in Westen, waren die nördlichen Nachbarn der Franken. Wenn von dem Lande dieser letztern, außer den Gauen, keine Unter-Abtheilung bestanden hat, so wird die örtliche Kunde von Sachsen durch die Eintheilung in Ost-Phalen, Engern und West-Phalen ⁹⁾, erleichtert. Von Ostphalen waren die Lande Holstein, Stormann und Ditmarsen die äußersten nordöstlichen Theile ¹⁰⁾; auf der Südwestseite der Nieder- und Mittel-Elbe erstreckte es sich über das ganze ebne Land bis an die Nieder-Weser und auf den Harz. In der westlichen Gegend desselben schloß Engern sich an, das sich um die Leine, Fulda, Nieder-Werra, und Ober-Weser ausdehnte, und bis in das Paderbornsche und Waldecksche reichte. In der letzten Gegend nahm Westphalen den Anfang, und begriff im Allgemeinen die Lande bis an den Nieder-Rhein. Die Sitze der Friesen endlich waren in dem heutigen Holland, Cleve, Geldern, Utrecht, Friesland, Ober-Yffel, Groningen, Ostfries-

9) Caroli M. capitul. Sax. a. 797 init.

Witichind. Corb. l. I.: Meibom. scriptt. I. 634.

10) Regino ad a. 780.

Einhardi annal. ad a. 798.

Helmold chron. Slav. l. 6.

land, Jever; doch sind die mittlern und nördlichen Theile erst in späterer Zeit allmählich von Deutschland abhängig geworden.

Von Alemannien hat, mit geringer Ausnahme, das heutige Schwaben den größern Theil ausgemacht, daher beide Namen frühzeitig als gleichbedeutend gebraucht worden sind¹¹⁾. Der Fehler, von einem Theile das Ganze zu benennen, ist bei denen noch weiter gegangen, die unter Alemannien ganz Deutschland verstanden haben, was sehr häufig geschehn ist¹²⁾. Außer Schwaben umfaßte Alemannien auch Rhätien, mit dem größern Theile der heutigen Schweiz¹³⁾.

11) Ekkehard. iun. l. I. p. 18: „Sueviae principum assensu
„statuitur Alemanniae dux cet.“

Luitprandi legatio ad Nicephorum Phocam, in Muratorii scriptt. Ital. II. 481.

12) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. c. 8: Urstis. I. 412:
„quidam totam *Teutonicam* terram Alemanniam dictam
„putant, omnesque Teutonicos Alemannos vocare solent.“

Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 16. ad a. 1158:
Urstis. I. 486: „episcopi Alemanniae.“

Francisci Pipini chron. l. III. c. 1. ad a. 1237: Murat.
scriptt. IX. p. 675: „(Conradus) in regem Alemanniae
„coronatur.“

Albertus Stadens. ad a. 1246: Schilter. p. 316: „prin-
„cipes Alemanniae.“

Ludovici regis dipl. a. 1332: Hontheim. hist. Trev.
dipl. II. 118: „tam in partibus Italie, quam Alemannie.“

13) Ottonis I. dipl. a. 952: Herrgott. geneal. dipl. gentis
Habsburg. II. 75.

Baiern war nicht beschränkt auf das heutige Land dieses Namens; Tyrol¹⁴⁾, ein beträchtlicher Theil des alten Pannoniens¹⁵⁾, und die südöstliche Gegend des heutigen Franken, machten vorzügliche Bestandtheile aus. In diesem Umfange ist es auch Noricum genannt worden, mit der Hauptstadt Regensburg¹⁶⁾. Kärnthén ist zuweilen mit Baiern vereinigt¹⁷⁾, zuweilen ein besonderes Herzogthum¹⁸⁾ gewesen.

Diese vier Haupt-Landschaften umfaßten sämtliche Stämme der Deutschen. Dem Namen nach ist eine fünfte hinzugekommen, Lothringen, dessen Bewohner aber keinen besondern Stamm ausmachten, sondern zum Fränkischen gehörten¹⁹⁾. Lothar der Erste hatte von seinem lang ausgedehnten Mittelfränkischen Reiche einen angemessenen Theil auf seinen jüngern Sohn, Lothar den Zweiten, vererbt;

14) Ottonis Frising. chron. VII. 20. l. I. p. 150 extr.

15) Regino ad a. 876 extr.

Annal. Mettens. ad a. eund.

16) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 28. l. I. p. 469.

17) Ottonis III. dipl. a. 993: Hemd. Metrop. Salzburg. I. 93:
„Hainrici, Baioariorum et Karentanorum ducis.“

18) Regino ad a. 880.

Otto Frising l. I. lib. I. c. 9. p. 413: „ducatu Ca-
rentano.“

19) Wippo de vita Conradi II.: Pistor. cur. Struv. III. 463:
„Franci, qui supra Rhenum habitant, Ribuarii, Lu-
tharingi.“

und aus dessen Nachlasse waren im Jahre 870 gewisse urkundlich angegebene Länder an Deutschland gekommen ²⁰⁾. Zur deutlichen Uebersicht derjenigen aber, die nach ihm Lothringen genannt worden sind, ist Zweierlei zuvor herauszustellen. 1) Die schon erwähnte Strecke Landes von Mainz, über Worms bis Speier, gehört nicht in den hiesigen Zusammenhang; sie ist immer ein Theil von Franken gewesen. — 2) Die südliche Fortsetzung, das Elsaß mit der Hauptstadt Straßburg, und das Land der alten Rauraker, mit Basel, wurden zwar vermöge des Theilungsvertrags im genannten Jahre Deutschland einverleibt, aber auch nicht unter Lothringen mitbegriffen, sondern zu Alemannien gezogen.

Unterhalb Mainz, da, wo jene Strecke Landes aufhörte, am Eingange des Rheinthals, nahm Nieder-Lothringen, das alte Ripuarien, oder Riparien ²¹⁾ den Anfang. Hierzu gehörte zuvörderst, westlich vom Thale, die hochliegende Eifel ²²⁾, und

20) *Divisio regni Lotharii* (II.) a. 870: Baluz. capitularia. T. II. p. 222. 223.

21) Wippo I. I. p. 462 extr. 463. 469: „Lutharingorum dux „Fridericus, Ribuariorum dux Gozelo. Franci Ribuarii, „Lutharingi.“

Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 25: Urstis. I. 491: „multa pars Ripariolorum cet.“

22) Wendeboldi dipl. a. 898: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. p. 238, et ibi not. a: „Münster-Eifel.“

an der Oeffnung des erstern Bonn und Cöln 23). Darauf die fruchtbaren Ebenen sowohl nördlich, über Neuß 24), als westlich über Zulpich, Jülich und die Roer 25), bis Aachen 26), und weiter bis nach Belgien 27), und an die Ardennen 28). — — Von diesem waldigen Lande, namentlich der Gegend von Prüm, erstreckte sich Ober-Lothringen über den größern Theil des Moselgebiets, und begriff hauptsächlich Theile von Luxemburg (Epternach), und die Lande von Trier und Metz 29).

Die Bewegungen in Deutschland nach dem Absterben des diesseitigen Karolingischen Zweiges, die Reibungen unter den Stämmen, die Ansprüche einiger weltlichen Großen, die Känke gewisser Bischöfe hinter der Bühne, und die endliche, wenn auch

23) Regino ad a. 881.

Annal. Mettens. ad a. 891.

24) Regino l. I.

25) Ibid., et Flodoardi chron. ad a. 923: Bouquet. VIII. 179.

26) Regino l. I.

27) Witichind. Corb. l. II.: Meibom. I. 643: „*Lothariorum*
„dux Giselbertus.“

Ottonis Frising. chron. VI. 18, l. I. p. 126: „Gisilber-
„tus, *Belgicae* dux.“

28) Sigbert. Gembl. ad a. 895.

29) Divisio regni Lotharii (II.) l. I.

schwach begründete Aufstellung eines Königthums, sind unstreitig der dunkelste Theil der Deutschen Geschichte. In dem wüsten Stoffe der unwahrscheinlichen, widersprechenden, absichtlich oder aus Unkunde entstellten Nachrichten ist als einfache Thatsache folgende zu erkennen: Konrad der Erste, ein Franke, ist erster König, und Heinrich der Erste, ein Sachse, sein Nachfolger gewesen; beide aber haben die neue Würde gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen gehabt.

Von Partei-Geschichtschreibern ist dies auf entgegengesetzte Weise vorgestellt worden.

Nach Westfränkischen („Gallischen“) soll Karl der Einfältige über Deutschland, wenigstens über Sachsen, geherrscht, und über diese Landschaft Heinrich zum Statthalter eingesetzt haben. Bei dem Besuche eines Hoftags zu Aachen wäre Heinrich über die von Karl erfahrene, unwürdige Behandlung so entrüstet worden, daß er, nur zum Scheine auf kurze Zeit ausgesöhnt, sich zum Könige aufgeworfen hätte³⁰⁾. Das Richtige dieser Erzählung ergibt sich schon daraus, daß Konrads, der doch vor Heinrich sieben Jahre König gewesen ist, gar nicht Erwähnung

30) Ottonis Frising. chron. VI. 18 1. l. p. 126. 127: „quidam Celtici scriptores asserunt.“

Chron. Ursperg. p. 152 extr.

Annalista Saxo ad a. 917: Eccard. corp. hist. med. aevi I. 243.

geschichte. Bloss über das Gränzland Lothringen, und auch nur vorübergehend, hat Karl geherrscht, begünstigt durch die Stimmung der Bewohner, die auf Westfränkische Seite neigten; und aus andern Nachrichten ist bekannt, daß er deshalb mit Konrad Krieg geführt hat³¹⁾. Während der Regierung Heinrichs unternahm er einen Streifzug durch das Elsaß, am westlichen Rhein-Ufer hinab, bis Worms, ward aber mit Verlust zurückgeschlagen, und verfolgt bis nach Metz. In der Ueberzeugung, seine Ansprüche auf Lothringen nicht durchsetzen zu können, bequembte er sich, in einem mit Heinrich geschlossenen Vergleiche 924, darauf zu verzichten³²⁾.

Anderes, als jene Westfränkische Erzählung, doch ebenfalls nicht unverdächtig, lautet der Bericht zweier Sächsischen Schriftsteller³³⁾, die siebenzig bis hundert Jahre nach Konrad und Heinrich gelebt, und von denen die spätern ihre Nachrichten entlehnt

31) Chron. breve monasterii S. Galli ad aa. 912. 913: du Chesne III. 470.

Ekkehard. iun. l. I. c. 5. p. 29.

Luitprand. II. 7: Murator. scriptt. T. II. P. I.

Sigbert. Gembl. ad a. 914

32) Reginonis contin. ad aa. 923—925.

Ottonis Frising. chron. l. I.

Conf. Witichind. Corb. l. I.: Meibom. I. 637.

33) Witichind. l. I. p. 634 seqq.

Ditmar. Mers. l. I.: Leibn. I. 325.

haben³⁴⁾. Bei der zu Ausgange des Jahrs 911 eingetretenen Verwaisung bedurfte Deutschland eines Mannes als neuen Oberhauptes, der sich durch Gesinnung, Fähigkeiten und Kriegsthaten als geeignet zu einer Würde bewährt hatte, die unter den obwaltenden Umständen sehr schwierig erschien. Von den Großen aller Stämme war durch diese erforderlichen Eigenschaften am meisten ausgezeichnet Otto, Herzog der Sachsen, berühmt durch seine Feldzüge gegen die Wenden an der Ober-Elbe³⁵⁾, und unter Arnulf in Italien³⁶⁾, und geachtet wegen einer vieljährigen, weisen Amtsführung. Durch seine hohen Jahre bewogen, lehnte er die Würde ab, glaubte sich jedoch durch das bewiesene Vertrauen berechtigt, einen Andern vorzuschlagen, aber nicht seinen Sohn Heinrich, einen rüstigen Sechsenddreißiger, der sich bereits als Feldherr einen Namen erworben hatte, sondern, um die stolzen und mächtigen Franken nicht zu verletzen, die seit Jahrhunderten gewohnt waren,

34) Chron. vetus ducum Brunns: ap. eund. II. 14.

Reginonis contin. ad aa. 912. 919.

Ekkehard. iun. I. I.

Luitprand. I. I.

Otto Frising. I. I. p. 125. 126: „Otto, Saxonum dux, „ab omnibus petitur. — Conradus consilio ducis Ottonis, consensu omnium, orientalis Francia rex creatur.“

35) Witichind. I. I. p. 634: „contra quos (Dalamatos) ipse „(Otto) militavit.“

36) Luitprand. I. 7 extr.

den Thron mit Männern ihres Stammes besetzt zu sehn, deren damaligen Herzog Konrad. Der Vorschlag ging durch; die Franken huldigten ihrem Stammgenossen und ersten Beamten, und die Sachsen einem Könige, den ihr verehrter Otto empfohlen hatte. Bei den Alemannen und Baiern aber fielen diese Gründe der Anerkennung weg; sie wollten sich dem einseitig gewählten Oberhaupte nicht unterwerfen; bis an seines Lebens Ende hat Konrad mit ihnen gekämpft³⁷⁾. Von den Lothringern ist schon gehandelt.

Aber auch die Gunst der Sachsen hat der neue König bald verscherzt. Nach Otto's kurz darauf erfolgtem Tode war deren Anhänglichkeit auf den würdigen Sohn übergegangen. Wer durch fürstliche Tugenden so hervorragte, wie Heinrich, mußte einen Mann in den Schatten stellen, der fähig war, sich den Mönchen zu S. Gallen als „frater conscriptus“ anzuschließen³⁸⁾. Da erwachte in Konrad Eifersucht gegen den ersten Deutschen Mann der Zeit. Wie wohl die Erbllichkeit der höhern amtlichen Stellen mit den Dienstgütern noch nicht durchaus herkömmlich war, und die, der mittlern, noch gar nicht,

37) Witichind. I. I. p. 636.

Luitprand. II. 7.

Reginonis contin. ad a. 919 extr.

38) Ekkehard. iun. I. I. p. 16. 17.

bestätigte doch Konrad den gefürchteten Heinrich in der herzoglichen Würde, entzog ihm aber nicht unbedeutende, vom Vater besessene Güter: was Heinrich und seine Sachsen so übel empfanden, daß es zum bürgerlichen Kriege kam. — Konrad hinterließ keine Söhne, nur einen Bruder Eberhard. Das Gefühl des herannahenden Endes brachte in ihm eine Veränderung hervor; die Abneigung gegen Heinrich verwandelte sich in Achtung und Wohlwollen, daß, als ihn Eberhard um Empfehlung zum Nachfolger bat, er folgende Maßregel ergriff. In Gegenwart der Häupter des Fränkischen Stammes, die er zu sich berufen, stellte er dem Bruder vor, wie ihn Heinrich an Tüchtigkeit übertreffe, und wie zur Zeit das Sächsische Volk dem Fränkischen an Macht überlegen sei, mithin die Wohlfahrt des neugegründeten Reichs erfodere, daß Heinrich an die Spitze gestellt werde. Den Fränkischen Herren legte er die Angelegenheit ans Herz. Sie gelobten, was er gewünscht, und hielten Wort. Und Eberhard überbrachte mit Selbstverleugnung die Abzeichen der königlichen Würde dem überraschten Heinrich³⁹⁾.

Also: nur das vaterländische Gemeinwohl im Auge, übergeht der Vater den Sohn, der Bruder

39) Ekkehard. iun. 1. 1. p. 29.

Ditmar. Mers. 1. 1. p. 325.

Witichind. Corb. 1. 1. p. 635—637.

den Bruder, und empfiehlt der Sachse den Franken, der Franke den Sachsen: Beispiele von einer Hohenheit der Gesinnung im zehnten Jahrhundert, wie sie kaum dem neunzehnten zuzutrauen ist. Möchten sie mit der Wahrheit bestehn, um der edelste Theil unsrer Fürstengeschichte zu seyn! Aber die gutmüthigen Klosterbrüder, aus deren Feder die schöne Darstellung geflossen ist, haben unstreitig, befangen von der Vorliebe für ihre Landesgenossen Otto und Heinrich, den mündlichen Ueberlieferungen zu viel Glauben geschenkt.

Schon seit Ludwig, dem schwachen Sohne Karls des Großen, und vorzüglich seit den Reichstheilungen unter seinen Enkeln, waren die obern Beamten zu einer entscheidenden Stimme in allen wichtigen Landesangelegenheiten gelangt, die sie am wenigsten jetzt wieder aufzugeben geneigt seyn konnten, da die erledigte höchste Gewalt ihnen ganz anheim gefallen war. Nur von ihnen hing die Wahl dessen ab, der als Vertreter ihrer Gesammtheit, mit den Abzeichen des Königthums bekleidet, oben an gestellt werden sollte. Unter solchen Umständen geschieht gewöhnlich, daß Einer oder Einige sich vordrängen, welche Dreistigkeit mit Klugheit verbinden, sich Einfluß zu verschaffen wissen, und die Wahl auf einen Mann lenken, der ihren besondern Zwecken entspricht. Gewisse zusammenstimmende Umstände lassen vermuthen, daß bei der Wahl Konrads der Erzbischof Hatto

von Mainz die Haupt-Triebfeder gewesen sei, was Veranlassung geworden, daß bei den spätern, wirklichen Wahlen, wenn dem Gewählten nicht schon bei Lebzeiten des Vaters, auf dessen Fürsprache, die Nachfolge zugesichert worden, herkömmlich dieser Rheinische Erzbischof es gewesen ist, der die Einleitung getroffen hat. Aber Hatto, der hierin scheint vorangegangen zu seyn, war noch weit anders beschaffen, als die eben bezeichneten Wahlführer. Kein geistlicher noch weltlicher Beamter ist durch Ränke und arglistige Streiche⁴⁰⁾ so verrufen gewesen, wie er, in ganz Deutschland so zur Fabel geworden⁴¹⁾, zum Gegenstande von Sassenliedern⁴²⁾. Selbst gegen den Römischen Bischof eine Gaukelei zu wagen, hat ihn der Eigennuß verführt: er spiegelte ihm vor, die Wahl des letzten Karolingers Ludwig hätte nicht ohne seine Genehmigung geschehn sollen, und entschuldigte

40) Luitprand. II. 3: „versutiae plenus.“

Witichind. Corb. lib. I. l. l. p. 636. „Hattonis calliditatibus finis impositus.“

Ditmar. Mers. lib. I. l. l. p. 325: „nota Hattonis astutia.“

Hermann. contract. ad a. 907: „Hattonis perfidiae.“

Ekkehard. iun. c. 1. l. l. p. 19: „verbis et rebus per astutiam decipere.“

41) Ottonis Frising. chron. VI. 15: „in vulgari traditione in compitis et curiis auditur.“

42) Ekkehard. iun. l. l. p. 15 extr.: „vulgo concinnatur et canitur.“

das vorgebliche Versehen mit eben so nichtigen Gründen⁴³⁾. Diesen unmündigen, sehr schwachen König beherrschte er⁴⁴⁾, in Gemeinschaft mit dem Bischofe Salomon von Constanz⁴⁵⁾, einem Genossen von gleicher Beschaffenheit. Wie er den Besitz der Macht zu seinem Vortheil gebraucht habe, ist unter andern daraus zu ersehen, daß er sich in zwölf begüterten Reichsabteien, worunter Fulda, die Abt-Würde beigelegt⁴⁶⁾.

Als nun der Tod des Jünglings eintrat, und eine ganz freie Wahl veranstaltet werden mußte, stand seine Macht auf dem Spiele. Er konnte sich in seiner Stellung nur behaupten, wenn die Wahl auf einen Mann fiel, dem er sich ebenfalls unentbehrlich zu machen wußte. In dem Herzoge Konrad schien ein solcher gefunden: was sich auch nachher in der von Konrad ihm übertragenen, wichtigen Sendung nach Italien⁴⁷⁾, und hauptsächlich darin gezeigt hat, daß sich der unwürdige Geistliche, der Erste von Deutschland, als Werkzeug eines Mord-Anschlags hat gebrauchen lassen⁴⁸⁾, wenn auch die

43) Hattonis epist. ad Ioannem IX., ap. Harduin. acta concil. T. VI. P. I. p. 481.

44) Ekkehard. iun. l. I.: „cor regis.“

45) Ibid. „post regem imperium tenuerant.“

46) Ibid.

47) Id. p. 19.

48) Witichind. Corb. p. 635.

Ditmar. Mers. l. I.

bekannte Erzählung von dem Halsbände eine Erdichtung scheint. Gebieter auf dem Stuhle des berühmten Apostels der Deutschen, Vorsteher der Fränkischen Bischöfe (zum Unterschiede von den Ober- und Nieder-Lothringischen), Abt von zwölf reichen Abteien, Aufseher und Verwalter vieler Güter seines Erzstifts in Sachsen und Thüringen 49): mit so weitreichendem Einflusse, mit solchen Mitteln ausgerüstet, vermochte Hatto in Franken und Sachsen die Mehrheit der Stimmen für Konrad zu gewinnen. Wenn die Sächsischen Geschichtschreiber diesem Könige, bei Erwähnung seines Todes, einige Worte des Lobes nachrufen, so geschieht dies in der Meinung, er habe den trefflichen Heinrich zum Throne befördert. Es wäre aber eins der seltensten Beispiele von Sinnesänderung und von Beherrschung der Eingenommenheit für seinen Stamm, wenn er einen Mann, dem er nach dem Leben getrachtet, als Nachfolger empfohlen hätte, und ein eben so seltnes von Willfährigkeit der stolzen Franken, bloß auf diese Empfehlung hin, sich einhellig einem Fremden zu unterwerfen. Ihr Entschluß, Heinrich anzuerkennen, läßt sich auf andere Weise erklären. Einen Stammgenossen würden sie ohne Zweifel vorgezogen haben, das hätte aber doch kein anderer seyn können, als Eberhard, der

49) Witichind. p. 636.

Ditmar. Mers. l. l.

Prahler, unter dessen Anführung einst das Fränkische Heer von den Sachsen eine so schimpfliche Niederlage erlitten hatte, daß die Begebenheit Stoff für Bänkelsänger geworden⁵⁰⁾, und der auch wegen seiner Persönlichkeit nicht beliebt war⁵¹⁾. So blind für seinen Stamm eingenommen war der Franke nicht. Die ganze Landschaft gestand sich die Ueberlegenheit der Sachsen. Als daher das Heer der letztern, nach Konrads Ableben, bei Friblar, auf Fränkischem Boden, dem Fränkischen gegen über gelagert war, erklärten, nach einer Vorberathung der Anführer und Häupter, die Franken ihre Unterwerfung⁵²⁾. Da muß etwas vorgegangen seyn, wodurch das Auffallende, Ueberraschende dieses Schritts wegfällt. Zum zweiten Male scheint ein Erzbischof von Mainz die Verhandlungen geleitet zu haben, Herger, der

50) Witichind. Corb. l. l. p. 636 med.: „tanta caede Franci „mulctati sunt, ut mimis declamaretur, ubi tantus ille „infernus esset, qui tantam multitudinem caesorum „capere posset. — Everhardus ab ipsis (Saxonibus) tur- „piter fugatus discessit.“

51) Ekkehard. iun. p. 29: „nec regno virtute habilem, nec „populo moribus acceptum — — a populo nolle accipi.“

52) Witichind. p. 637: „exercitus Francorum designavit eum „(Henricum) regem coram omni populo Francorum at- „que Saxonum.“ — So muß wohl die Stelle verstanden, „designavit“ also nicht auf Eberhard bezogen werden, einen Mann, der alles Ansehn und Vertrauen verloren hatte

Nachfolger Hatto's, nur in besserer Absicht. Es ist beachtenswerth, daß er so zuvorkommend die Salbung und Krönung angeboten, die jedoch Heinrich weislich abgelehnt hat, um sich nichts zu vergeben. Die Sächsischen und Thüringischen Güter des Erzstifts waren damals von Heinrich in Beschlag genommen worden, als Hatto mit Konrad die Ränke gegen ihn geschmiedet⁵³⁾; die Zurückgabe stand zu hoffen, wenn er der Vermittelung Hergers die königliche Würde zu verdanken hatte.

Sachsen und Franken wären sonach, in staatsrechtlicher Hinsicht, die erste Grundlage des eigentlichen Deutschlands. Denn Lothringen, Alemannien und Baiern haben unter Konrad noch nicht feste, friedlich verbundene Theile des Reichs ausgemacht*); und nur durch Ueberlegenheit der Sächsisch-Fränkischen Streitkräfte hat sie Heinrich dem neuen Staate einverleibt⁵⁴⁾. Dieser eigentliche Gründer des Deutschen

53) Witichind. p. 636.

Ditmar. Mers. l. l. p. 325: „quidquid ad episcopum in „Saxonia et Turingia pertinuit, totum sibi praecepit „occupari.“

*) S. oben.

54) Witichind. p. 637.

Luitprand. II. 7.

Ottonis Frising. Chron. VI. 18.

Sigbert. Gembl. ad a. 920.

Conf. Vita Mathildis c. 2: Leibn. I. 195: „successit „Henricus regali solio: bello seu pace fuerit, est in- „certum.“

Reichs, er steht unter den Königen desselben glorreich oben an, als tapferer Feldherr, als weiser Fürst, und als Mann von edler Gesinnung. Seine Verwaltung war erfolgreich und lange genug, um seinem Hause die Anhänglichkeit des Landes, und die Aussicht auf Beibehaltung der Würde, zu sichern. Gemäß einem durch hohes Alterthum begründeten Herkommen folgte in der Regierung der eheliche, ebenbürtige und fähige Erstgeborene; eine Theilung konnte in Deutschland nicht mehr Statt haben, seitdem die Vorstellung weggefallen, das Reich sei ein auf das Eroberungsrecht gegründetes Privat-Eigenthum der landesherrlichen Familie. Ueber dieses Herkommen hätte sich Mathilde, des Königs Gemahlin, gern hinweggesetzt. Es vertrug sich mit der ihr nachgerühmten Frömmigkeit, ihrem Lieblinge Heinrich, dem jüngern Sohne, in den Kopf zu setzen, er, als Porphyrogeneta, müsse König werden, und sogar, zu diesem Zwecke, hinter dem Rücken des Königs sich einen Anhang zu verschaffen. Wenn dann der übermüthige Knabe den ältern Bruder Otto neckte, oder feindselig behandelte, ließ sie es geschehn. Aber der Vater und die Reichsherrn nahmen keine Rücksicht auf die unstatthaften Wünsche der Mutter; Heinrich empfahl den ältern Sohn Otto zur Nachfolge, und die Wahlberechtigten verhiessen sie⁵⁵⁾.

55) Vita Mathildis l. I. p. 195—197.

Nur ein so begabter Fürst, wie Heinrich, hat vermocht, unter den Deutschen Stämmen Befreundung zu stiften, und ihnen den Gemeingeist, den Vaterlandsinn einzulösen, der sich bei der Einweihung Otto's offenbarte. Nicht in Mainz, nicht in Magdeburg, in dem entlegenen Aachen ward die Krönung vollzogen, an dem Stammsitze des Helden der Fränkischen Welt, des ersten Römischen Kaisers der Germanischen Zeit; als hätten die Häupter der Deutschen geahnet, in dem vier und zwanzig jährigen Jünglinge den künftigen Wiederhersteller der für Deutschland so verhängnißvollen Kaiserwürde zu weihen. Die ersten Männer des Reichs fanden sich geehrt, zur Verherrlichung des Festes gewisse Dienstleistungen zu übernehmen ⁵⁶⁾.

Ein König, der den Namen der Deutschen, und den Ruhm ihrer Waffen jenseit der Alpen verbreitet, wiewohl er für die Fortschritte des Landes weniger gethan hatte, als sein Vater, konnte auf Erfolg rechnen, wenn er in einer Reichsversammlung zu Worms darauf antrug, seinen Sohn, obschon erst

Vita Godehardi: Leibn. I. 484.

Witichind. p. 641 extr.

Ditmar. Mers. p. 328. 331.

Reginonis contin. ad a. 936.

Luitprand. IV. 7.

⁵⁶⁾ Witichind. p. 642. 643.

Ditmar. p. 331.

sechs bis sieben Jahre alt, zum Nachfolger zu wählen⁵⁷⁾. Eben so, wie dieser zweite Otto, ist auch der dritte auf Verwendung des Vaters zum Throne befördert, und beide sind, gleich dem ersten, zu Aachen gekrönt worden⁵⁸⁾. Als aber in den Tagen der Einsetzung des letzten aus Italien die Nachricht von dem frühzeitig daselbst erfolgten Tode seines Vaters einging, zeigten sich noch verderbliche Nachwirkungen der Vorliebe Mathildens für ihren jüngern Sohn Heinrich. Wie den Sohn, hatte sie auch den gleichnamigen Enkel verzogen⁵⁹⁾, und ihn zur Fortsetzung der vermeintlichen Ansprüche seines Vaters auf die Krone, zur eifersüchtigen Anfeindung der herrschenden ältern Linie, verleitet. Von seinem Vater war die Verwaltung des Herzogthums Baiern auf ihn übergegangen; denn Otto der Erste hatte dem neidischen Bruder nicht vergolten, was dieser ihm zugefügt, sondern demselben die wichtige Stelle anvertrauet. Schon bei dem Regierungswechsel nach Otto's des Ersten Tode war jener Heinrich der Jüngere von Baiern mit seinen Ansprüchen hervorgetreten, aber gefangen genommen, und geraume

57) Vita Brunonis, fratris Ottonis I. c. 36: Leibn. I. 286.
Reginonis contin. ad a. 961.
Hermann contract. ad a. eund.

58) Ditmar. I. III. p. 247.

59) Vita Mathildis c. 24. l. I. p. 203.

Zeit fest gehalten worden ⁶⁰). Jetzt, wählte er, sei die günstige Zeit gekommen, da ein Kind auf den Thron gehoben worden. Der Fahne des Empörers folgen immer einige Mißvergnügte ⁶¹). Er ward aber zum zweiten Male zur Unterwerfung gezwungen, und stand ab von fernern Versuchen ⁶²).

Seinem Sohne und Nachfolger im Herzogthum, ebenfalls Heinrich genannt, konnte gelingen, wonach der Vater und Großvater vergeblich getrachtet; denn mit Otto dem Dritten erlosch die ältere Linie des Hauses. Doch mußte er einen wenn auch kurzen Thronfolgekrieg bestehn. Es kam wieder eine Spur der alten Eifersucht der Stämme zum Vorschein; die Alemannen wollten auch ein Mal den Thron in ihrer Mitte sehn. Hermann, ihr Herzog, warf sich auf. Aber für Heinrich den Zweiten waren drei Stämme: von Herkunft war er ein Sachse; zugleich aber, seines Vaters und Großvaters wegen, fast

60) Ditmar. Mers. p. 342. 343. 347.

Sigbert. Gembl. ad a. 973.

Lambert. Schaffnab. ad a. 974.

Vita Godehardi, episc. Hildesheim: Leibn. I. 485 med.

61) Sigbert. Gembl. ad a. 983: „de imperatore substituendo „inter primates dissentitur: aliis filio ipsius (Ottonis II.) „Ottoni imperium deberi certantibus, aliis odio imperatricis (Theophaniae) a filio imperium transferre volentibus ad Henricum ducem, filium Henrici, qui fuit „frater primi Ottonis.

62) Ditmar. Mers. p. 349. 358.

ein Baier, weshalb ihm namentlich die Bischöfe dieses Landes anhängen; und den größern Theil der Franken stimmten für ihn der Erzbischof von Mainz, und der Abt von Fulda, die beiden mächtigsten Fränkischen Geistlichen. Selbst der Alemannische Bischof zu Straßburg trat auf diese Seite; die Lothringer machten wenig Umstände, und endlich unterwarf sich auch Hermann⁶³⁾.

Daß die erwähnte Spaltung unter den Stämmen nur gering und vorübergehend gewesen, zeigte sich, als mit Heinrich dem Zweiten im Jahre 1024 auch die zweite Linie des Hauses Heinrichs des Ersten ausstarb; denn alle Stämme vereinigten sich zu einer gemeinschaftlichen, freien Wahl, schon nach zweien Monaten, um die wilde Gesetzlosigkeit, die schnell ausgebrochen⁶⁴⁾, nicht weiter um sich greifen zu lassen. Die Staats- und Kirchen-Häupter aller Landschaften bezogen, mit ihrem berittnen Gefolge, ein Lager am Rhein, bei Ramba⁶⁵⁾, zwischen Mainz und Worms; die Lothringischen auf der westlichen Seite, die Vertreter der übrigen Landschaften auf der östlichen⁶⁶⁾. Es kamen nur Zwei auf die Wahl,

63) Vita S. Henrici c. 5—8. 12. 13: Leibn. I. 432—434.

Ditmar. Mers. p. 358. 359. 365. 367—369.

Chron. Quedlinburg: Leibn. II. 286.

64) Wippo de vita Conradi II.: Pistor. cur. Struv. III. 462.

65) Hermann. contract. ad a. 1024.

66) Wippo p. 462. 463: „episcopi, abbates, duces, ceterique „potentes, cuncti primates, vires et viscera regni.“

beide genannt Konrad, Söhne zweier Brüder, Fränkische Standesherrn und Beamte. Einer von ihnen, zwar nur in untergeordneter Stellung, besaß reiche Erbgüter⁶⁷⁾, sowohl im südwestlichen, als im nördlichen Franken: Getreide- und Wein-Ländereien im Enrich-Gau, zwischen Raub und Lahnstein⁶⁸⁾; dann um die Ober-Leina und Nieder-Fulda Gartenbeck, Hünthal, Moldungenfeld (Mollenfeld), Ludolfshausen⁶⁹⁾. Auch seine Gemahlin Gisela, eine Alemannin, hatte ihm ein schönes Erbtheil zugebracht⁷⁰⁾. Die Sache war bald entschieden, denn die Stimmen der meisten Wahlberechtigten scheinen nicht frei gewesen zu seyn. Der erwähnte reichbegüterte Konrad, der bei weitem die Mehrheit für sich hatte, war schon vor der Abstimmung des Ausgangs gewiß⁷¹⁾. Denn was oben, bei der ersten und zweiten ganz freien Wahl Konrads des Ersten und Heinrichs des Ersten, den Erzbischof von Mainz betreffend, aus den Umständen als wahrscheinlich erschlossen wurde, erhellt

67) Wippo p. 465: „in propriis bonis nemine inferior, tamen „de republica, ad comparationem talium virorum, parum beneficii et potestatis habuit.“

68) Henrici IV. dipl. duo a. 1067: Pez cod. dipl. hist. epistolar. P. I. p. 252. 253. (Thesauri anecdotorum T. VI).

69) Conradi II. dipl. a. 1032: Schaten. annal. Paderborn. I. 488.

70) Wippo l. l. p. 467 extr.

71) Id. p. 464: „iam nutum dei principum cordibus insperari percepit.“

hier, bei der dritten, deutlich genug aus der Erzählung eines Augenzeugen: daß Aribio, damals auf dem erzbischöflichen Stuhle, das ganze Schauspiel angeordnet und geleitet hat. Ihm gebührte der Vorzug der ersten Stimme, er gab sie dem schon vorbereiteten Konrad; die Geistlichen folgten ohne Weiteres, und die Weltlichen wichen nicht ab von dieser Prärogativa. Nur der Erzbischof Pilgrin von Cöln, mit einem Lothringischen Anhang, „ließ sich vom Teufel verblenden⁷²⁾“ für den Mitbewerber zu stimmen; er hat sich jedoch bald eines Bessern bedacht.

In dem Fränkischen Hause der Könige von Deutschland wurde nun in Ansehung der Thronfolge dasselbe Verfahren beobachtet, das in dem Sächsischen Statt gehabt hatte. Konrad der Zweite, und sein Sohn und Enkel haben zeitig dafür gesorgt, ihren Söhnen die Nachfolge zu sichern⁷³⁾. Hundert Jahre hat das Haus geherrscht. Bei der neuen

72) Wippo p. 465 extr.

Albericus monachus trium fontium, ad a. 1024. ed. Leibn. (sect. II.) p. 56: „Cono (iunior) dux praepotens, quum ad imperium aspirare vellet, repudiatu instinctu „Aribonis archiepiscopi Moguntini.“

73) Wippo aa. 1026. 1028 p. 471. 475.

Hermann. contract. ad a. 1053: Pistor. cur. Struv. I. 296 sub. fin.

Lambert. Schaffn. ad a. 1054.

Chron. Ursperg. ad a. 1099. p. 175.

Wahl nach dem Aussterben ging es nicht so einträchtig her, wie einst im Lager bei Ramba; die Einleitung aber der Wahlen dieser Art, und die Geschäftsführung dabei, war für den Mainzer Erzbischof schon zum herkömmlichen Recht geworden. In der Nähe seiner Wohnstadt wurde die Versammlung der Häupter des Reichs veranstaltet. Zwei Brüder, Neffen (Schwesteröhne) des letzten Königs Heinrichs des Fünften, Friedrich von Hohenstaufen, Herzog von Schwaben⁷⁴), und Konrad von Weiblingen, Herzog (nicht von, sondern) in Franken⁷⁵), hatten das vorzügliche Vertrauen des Oheims besessen, und während seines Aufenthalts in Italien die Reichsverwaltung geführt⁷⁶). Der ältere, Friedrich, befand sich unter den Bewerbern. Aber der Haß gegen Heinrich, den Oheim, dessen schonungsloses, grausames Verfahren demselben, vorzüglich auf Betrieb des Erzbischofs Albert von Mainz, den Kirchenbann zugezogen⁷⁷), war noch zu frisch, als daß die Wahlherren einen Neffen und Stellvertreter begünstigt hätten. Vielmehr vereinigte sich die große Mehrheit in der

74) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. c. 10; conf. c. 8: Urstis. I. p. 412. 413.

Chron. Halberstad. ap. Leibn. II. 134.

75) Chron. Ursperg. ad a. 1126. p. 209.

Chron. Halberstad. I. I.

76) Ottonis Frising. chron. VII. 15, l. I. p. 147.

77) Ibid.

Person jenes mächtigen Standesherrn von Supplinsgenburg, des tapfern Sächsischen Herzogs Lothar, der zehn Jahre vorher dem gefühllosen Heinrich die berüchtigte Niederlage am Welfsholze in der Grafschaft Mansfeld beigebracht hatte 78). War es Ziererei oder falsche Bescheidenheit: Lothar verstand sich zur Annahme der königlichen Würde nur auf dringendes Verlangen der Reichsfürsten 79).

Heinrich IV.

Heinrich V. Agnes. — Friedrich v. Hohenstaufen,
Herzog v. Schwaben

Friedrich v. Hohenstaufen, Konrad v. Weiblingen,
Herzog von Schwaben. Herzog in Franken.

Friedrich I.

Friedrich v. Rothenburg.

Lothar hatte keinen Sohn als Nachfolger zu empfehlen. Zum fünften Male kam es daher, nach

78) Helmoldi chron. Slav. I. 39. 40: Leibn. II. 571. 573.
Chron. Halberstad. I. I. p. 132.
Chron. episc. Verdens. ibid. p. 216.

79) Ottonis Frising. chron. VII. 17. p. 148: „voto omnium,
„renitens valde ac reclamans, ad regnum tractus.“

Von dem Berichte über die Wahl, in Pez. scriptt. rer.
Austriac. T. I. p. 570, unten, in der Gesch. des Ursprungs
der Kurfürstenwürde.

seinem am Ende des Jahrs 1137 erfolgten Tode, zu einer völlig freien Wahl. Mit Zuversicht hoffte sein stolzer Schwiegersohn, Heinrich der Belf, auf dem Throne zu folgen. Zu Trident, in seinem herzoglichen Sprengel von Baiern, war der König auf der Rückreise aus Italien vom Tode überrascht worden. Heinrich, in der Begleitung desselben, hatte sich der Abzeichen des Königthums, die der Verstorbene mit sich geführt, bemächtigt. Aber Heinrich war bei seinen Amtsgenossen keineswegs beliebt; durch sein hochfahrendes Wesen und seinen Uebermuth, im Bewußtseyn sowohl seines großen landherrlichen Vermögens, als der hohen Verwandtschaft, hatte er sie in dem letzten Italienischen Feldzuge vor den Kopf gestoßen. Seine Macht und seine Persönlichkeit versperrten ihm den Weg zu dem ehrgeizigen Ziele. In einer Versammlung der Reichsfürsten zu Mainz wurde Rath gepflogen. Zur förmlichen Wahlhandlung bestimmte man einen Platz bei Coblenz. Konnte man ein Mal nicht umhin, einen von den beiden Gewaltigsten zu nehmen, entweder den Welfen Heinrich, oder den Weiblinger Konrad, so schien am rathsamsten, sich für letztern zu entscheiden. Die Sachsen, ihrem Herzoge zugethan, hatten nicht Theil genommen, aber auch sie erklärten in kurzem ihre Unterwerfung zu Bamberg. Was blieb dem durchgefallenen Herzoge übrig, als, sich zu fügen, und die vorenthaltnen Abzeichen auszuliefern? Doch der Haß gegen ihn muß

heftig gewesen seyn, da dessen ungeachtet die Reichsfürsten durchsetzten, daß er seiner Reichsämtler verlustig erklärt wurde⁸⁰⁾. Das hatte aber einen Bürgerkrieg zur Folge, der auch nach Heinrichs bald erfolgtem Tode fort dauerte, und dessen Schauplatz im Jahre 1140 seine Baierschen Besitzungen waren. Ein Hauptgefecht erfolgte bei Weinsberg, einer Welfschen Burg⁸¹⁾, worin bekanntlich die Losungsworte Welf und Weibling zuerst gebraucht worden sind. Zur Erläuterung von „Weibling“ Folgendes. Von den beiden oben genannten Brüdern hatte der ältere, Friedrich, seinen Sitz auf der Stammburg Hohenstaufen, im Süden der Rems, zwischen Gmünd und Göppingen, führte davon den Namen, und war dem Vater im Herzogthum gefolgt. Auf den jüngern, Konrad, ist von Weiblingen, einer Burg in Franken, nahe unterhalb Heidelberg, dieser bezeichnende Name mit der Erbschaft seiner Mutter Agnes, der Schwester und Erbin Heinrichs des Fünften, übergegangen; denn früher ist derselbe von den Fränkischen Heinrichen geführt worden⁸²⁾. In

80) Ottonis Frising. chron. VII. c. 20. 22. 23.

Id. de gestis Friderici I. lib. I. c. 22: Urstis. I. 418.

81) Monachus Weingart. de Guelfis c. 13: Leibn. I. 789 extr.

Ottonis Frising. chron. VII. 25. p. 153.

82) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 2: Urstis. I.

447: „duae famosae familiae: una *Henricorum de Gueibelinga*, alia *Guelforum de Altdorfio*.“

der öffentlichen Meinung hat stets in Ansehung selbst der höchsten Würdenträger die Eigenschaft derselben als Landeigenthümer vorgeherrscht, so daß sie gewöhnlich nach ihrer Heimath bezeichnet worden. Daher erhält Friedrich, der Sohn Konrads, Herzogs in Franken zu Weiblingen, obgleich im Besitze der herzoglichen Würde von Schwaben⁸³⁾, doch nie von dieser Landschaft den Amtsnamen, sondern er heißt immer Herzog von Rothenburg⁸⁴⁾, einem Schlosse und Gebiete südlich von Heidelberg, bei Wisloch, das, wie Weiblingen, ein Theil des angegebenen großmütterlichen Nachlasses gewesen zu sein scheint. Bei seines Vaters Tode noch zu jung, um es mit den eifersüchtigen, trozigen Welfen aufzunehmen, ward er übergangen, und sein leiblicher Better Friedrich, ein rüstiger Mann von dreißig Jahren, zum Könige gewählt. Für den Rothenburger Friedrich hat die herzogliche Verwaltung von Schwaben eine Entschädigung seyn sollen. Demnach sind von den mehrerwähnten beiden Brüdern unmittel- oder mittelbar jene beiden Namen hergenommen, die, nebst dem, der Welfen, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert zu beiden Seiten der Alpen die Lösung so

83) Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 25: Urstis. I. 491: „ducem Sueviae, videlicet Fridericum, filium regis „Conradi.“

84) Otto de S. Blasio cc XI. XX XXI: Urstis. I 201. 206. 207 extr.

verwickelter Kämpfe gewesen sind: Weiblinger, der Partei-Name, von dem jüngern Bruder, dem ersten Könige aus dem vielseitig berühmten Hause; und Hohenstaufen, der Geschlechts-Name, von dem Sohne des ältern, dem zweiten Könige, dem Stammvater der folgenden.

Die Beispiele eines Zeitraums von 240 Jahren (912—1152) werden hinreichen, um darzuthun, daß, wenn es von einer Auswahl der weltlichen und geistlichen Landherren abgehungen, wer an die Spitze des Reichs gestellt werden sollte, in ihren Händen der Kern der Staatsgewalt geruht habe. Nicht gleichgültig war allerdings die Persönlichkeit der Könige. Einsicht, Entschlossenheit, Waffenglück geboten unfehlbar, Härte und Gewalt konnten einschüchtern: doch jedes Mal nur vorübergehend; die Wurzel der Altdeutschen Macht des Landreichthums schlug immer von neuem aus. Es lag auch in den Gründen der Verfassung, daß selbst der willenskräftigste König gegen die Fürsten oft nicht geltend machen konnte, was an Rechten ihm zustand. Wenn er einen Sohn hatte, dem er die Zusicherung der Nachfolge wünschte, oder wenn er ihrer Hülfe bedurfte, um gegen Rom und Mailand zu ziehn, mußte er sie in guter Stimmung erhalten.

III.

Reichsversammlungen.

Aus den Anfängen der Deutschen Verfassung, und der allmählichen Annäherung und Verschmelzung der Stämme, ergibt sich von selbst, daß geraume Zeit ein Staatsmittelpunkt nicht Statt haben konnte, der alle Fäden der Oberverwaltung vereinigt hätte. Was früher, in viel weiterm Umfange, Karl der Große bewirkte, war eine Lichterscheinung in der Nacht des Mittelalters, die größtentheils mit dem Geiste, aus dem sie hervorgegangen, wieder erlosch. Denn schon die meisten von seinem Sohne und Nachfolger veranstalteten Versammlungen beschränkten sich auf die Beamten einiger gränznachbarlichen Landschaften; wie er unter andern in den Jahren 822 und 823 bloß die Rheinländisch-Fränkischen und die Sächsischen nach Frankfurt berufen hat ¹⁾. Weder als Reichs- noch als Land-Tage können demnach die ältesten Fürstenversammlungen angesehen werden. Die Zusammensetzung des Staats, und die Kindheit

1) Vita Ludovici pii c. 35. 36: Bouquet. VI. 105.

der Verfassung brachten mit sich, daß die Könige im Reiche umher zogen, und ihren heimathlichen Heerd oft verließen, die Wohnung ihrer Familie, genannt *sacrum palatium*, wo auch ihre persönliche Hofdienstmannschaft zu Hause gehörte 2). Wie entweder aus geschichtlichen Nachrichten, oder aus urkundlichen Unterschriften erhellt, haben sie die weltlichen und geistlichen Beamten bald nur einer einzelnen Landschaft, bald einiger, zuweilen aller, zusammen berufen; woraus folgt, daß die zum Vortrage gekömmenen Gegenstände sich über einen bald kleinern, bald größern Theil des Reichs erstreckt haben. Im Verhältnisse aber der zunehmenden Befestigung der staatsbürgerlichen Bande, also der abnehmenden Scheidung der Stämme, haben sich die besondern Versammlungen allmählich zu allgemeinen ausgebildet.

Zu jenen gehörte die, zu Nymegen, im Jahre 948, unter Otto dem Ersten, wo außer den Bischöfen von Utrecht und Paderborn, nur Lothringische Fürsten versammelt waren: aus Oberlothringen der Herzog Konrad, der Erzbischof von Trier, und der Bischof von Metz; aus Niederlothringen der Herzog Hermann, der Erzbischof von Cöln, und

2) *Caroli M. Capit. Francof. a. 794. c. 1*: „*sacri palatii capella.*“

Henrici regis dipl. a. 1231: Schannat. *hist. Worm.* 109, et *Hontheim. hist. Trev.* I. 707: „*sacri palatii proceres.*“

der Bischof von Lüttich; dazu vier Grafen, und verschiedene andere Große 3). Ebenfalls nur landschaftliche Versammlungen waren die drei, welche Heinrich der Zweite bald nach seinem Regierungsantritte in den Jahren 1002 und 1003 veranstaltete. Die, zu Merseburg, beschränkte sich auf Sachsen, und war theils zur Bestätigung des herkömmlichen Rechts der Bewohner, theils zu Verhandlungen über die Bedürfnisse des Landes, bestimmt. Den Vortrag hatte der Herzog; von den übrigen Anwesenden werden angegeben der Pfalzgraf der Landschaft, die Bischöfe von Meissen, Zeitz, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Paderborn, Bremen und Verden, nebst vielen andern Reichsfürsten beider Stände 4). Die Niederlothringer versammelte der neue König zu Aachen 5), worauf er nach Oberlothringen zog, und zu Diedenhofen einen Fürstentag hielt 6). Mit den reizbaren Sachsen hat auch sein Nachfolger, Konrad der Zweite, den Anfang gemacht. Eifersüchtig hangend an ihrem geschichtlichen, aber grausamen, und schon hinter der damaligen Zeit zurückgebliebenen Rechte, hatten sie nichts Angelegentlicheres, als dasselbe bestätigen zu lassen 7). — Doch findet sich schon aus

3) Ottonis I. dipl. a 948: Hontheim. I. I. I. 283.

4) Ditmar. Mers. lib. V.: Leibn. I. 368.

5) Id. p. 369.

6) Vita S. Henrici c. 19, ap. eund. I. 435.

7) Wippo de vita Conradi: Pistor. Struv. III. 469: „legem

der spätern Zeit Heinrichs des Zweiten, vom Jahre 1017, ein Beispiel, daß zu Leizkau, in der Gegend von Magdeburg, die Fürsten zweier Stämme, der Sachsen und Franken, versammelt gewesen sind 8). Seit dem zwölften Jahrhundert erweitert sich die Anstalt mehr und mehr zu allgemeinen Reichsversammlungen. Unter Lothar und Konrad dem Dritten 1135 und 1138 zu Bamberg und Eöln, und zwei Jahre darauf zu Worms, wurden sie besucht — dort, von Sachsen, Franken, Ober- und Nieder-Lothringern 9), hier, von eben denselben und von Schwaben 10); unter Friedrich dem Ersten 1153 zu Worms von Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern 11). Daß die Könige jedes Mal Zeit und Ort anberaunt haben 12), bedarf kaum der Erwähnung.

„crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum
„roboravit.“

8) Vita Meinweri c. 42: Leibn. I. 543: „ad honorem et
„dignitatem imperii plura necessaria disponentibus.“

9) Annal. Hildesheim: ibid. p. 741.

Ottonis Frising. chron. VII. 19. 23.

Conradi III. dipl. a 1138: Martene et Durand. coll.
ampl. T. II. 105.

10) Eiusd. dipl. a. 1140, ibid. col. 110.

11) Friderici I. dipl. a. 1153: Schannat. vindemiae literariae,
collect. II. p. 113—115.

12) Brunonis hist. belli Sax.: Freher. T. I. ed. tert. p. 181:
„praecepit rex (Henricus IV.), ut universa principum
„multitudo Goslarium conveniret.“

Als ständische Vertreter die Mitglieder anzusehn, würde in gewisser Hinsicht nicht unzulässig seyn. In so fern sie sämmtlich Grundeigenthümer waren, die weltlichen als Familienhäupter, die geistlichen als Vorsteher ihrer Anstalt, vertraten sie die Besitzer vom Grunde und Boden des Staats. Obgleich indessen diese Eigenschaft mit alter unbesiegbarer Kraft das Verhältniß der Reichsbeamten als Mitglieder des Fürstenraths durchdrang, waren sie doch von ihren grundherrlichen Staatsgenossen weder gewählt, noch beauftragt, sondern sprachen und stimmten in eigenem Namen: weshalb jene Vorstellung nicht genau angemessen ist.

Eben so wenig kann die Benennung „gesetzgebende Versammlungen“ schlechtthin gebraucht werden. Denn wie im Alterthum, so war auch im frühern Deutschen Mittelalter eine hohe peinliche Gerichtsbarkeit mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden; selbst wichtige bürgerliche Rechtsfachen, ja auch Regierungsangelegenheiten, wurden von dieser Behörde erledigt.

Mit einem Staatsrathe endlich kann dieselbe auch nicht verglichen werden, denn es fehlte das

Chron. Ursperg ad a. 1122. p. 203: „colloquium curiale per provincias indictum est (ab Henrico V.), cui „locus Wirciburg, tempus festum S. Petri, praefinitum „est.“

Ottonis Frising. chron. ad a. 1138, I. VII. c. 22: „generalis curia Babenberg indicitur.“

bezeichnende Merkmal eines solchen: in der Einleitung und Vorberathung gesetzlicher Bestimmungen bestand nicht ausschließlich der Beruf der Mitglieder; auch die Entscheidung hing von ihnen ab.

Nach Erwägung dieser Umstände läßt sich das Wesen der Reichsversammlungen des frühern Mittelalters, vor Entstehung der Landeshoheit, leicht auffassen. Schon dem jämmerlichsten aller Könige, Ludwig, Sohne Karls des Großen, waren die Staats- und Kirchen-Beamten so überlegen geworden, daß er ihnen bei der damals unzertrennlichen Gesetzgebung und Regierung eine entscheidende Stimme eingeräumt hatte¹³⁾. Unter den letzten Karolingern hatte sich dann der Geist der ältesten Deutschen, von den Fränkischen Eroberern unterdrückten Verfassung wieder geltend gemacht, nur mit der Veränderung in der Form, daß die Leitung des Gemeinwesens von den Grundeigenthümern nicht mehr in Gesamtheit, und unter dem Vorstande einzelner Stammfürsten geschah, sondern durch weltliche und geistliche Geschäftsführer, und unter einem gemeinsamen Oberhaupte, dem vermöge beständiger Vollmacht zustand, die weltlichen zu ernennen.

Dier Gegenstände sind es, die der Wirkungskreis

13) Ludovici decretum a. 822: Baluz. capitul. I. 630: „si „omnibus vobis ista placuerint, dicite. Et tertio ab „omnibus conclamatum est: placet.“

der Fürstenversammlungen umfaßte: Kriegsbeschlüsse; Regierungsangelegenheiten; Rechtsentscheidungen in Fällen, wo eine oder beide Parteien zu den Reichs-Unmittelbaren gehörten; Straf-Erkenntnisse gegen Staatsverbrecher.

1) Wenn von dem Heerbanne oder dem Aufgebote der Grundeigenthümer Gebrauch gemacht werden sollte, geschah es in deren Namen, daß die Fürsten ihre Einwilligung gaben. Eben diese Vorstellung lag zum Grunde, wenn letztere einstimmten, die Reichs-Dienst- und Lehn-Mannen unter die Waffen zu rufen. Denn diese Verpflichtung beruhte auf dem Genusse von Reichsländereien, als deren Eigenthümer die sinnbildliche Person der Landherren gedacht wurde, so daß der König dieselben nicht aus eigener Macht und in eigenem Namen, sondern vermöge seiner beständigen amtlichen Vollmacht, verlieh. Auf den persönlichen guten Willen der weltlichen Fürsten kam es an, wenn der König sie bat, auch von den Gütern, die sie von geistlichen Fürsten zu Lehn hatten, eine Mannschaft zum Reichsheere zu stellen; denn von diesen Ländereien waren sie bloß ihren Lehnherren kriegsdienstpflichtig. Geldbewilligungen zur Unterhaltung von Söldnern, die in den Italienischen Feldzügen gebraucht wurden, waren ganz der Freigebigkeit der Fürsten anheim gestellt¹⁴⁾.

14) Chron. montis sereni ad a. 1165: Mencken. II. 190: „in

Im Guten, wie im Schlimmen hat Friedrich von der in Rede stehenden Befugniß der Fürsten Erfahrungen gemacht. Bald nach dem Antritte seiner Regierung verweigerten sie ihm zu Regensburg einen Zug gegen die Ungarn ¹⁵⁾. Vier Jahre nachher wurde ein solcher auf ein Jahr gegen Mailand beschlossen ¹⁶⁾. Später ward Friedrichs Name mit Ruhm genannt; da zeigten sich die Fürsten willfährig, als er zu Worms abermals auf die Stellung eines nach Italien bestimmten Heeres antrug ¹⁷⁾. Aber wenige Jahre nachher mußte er eine harte Demüthigung erfahren. In den unseligen Kämpfen gegen die unerschütterlichen Lombarden berief er einst

„curia Nurenberg stipendia itineris in Lombardiam adiudicantur.“

Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 20. l. I. p. 488: „milites, qui solidarii vocantur.“

Id. c. 32. p. 496: „postrema erat mercenaria multitudo.“

Godefrid. Colon. ad a. 1236: Freher. I. 401: „milites stipendiis conducti.“

15) Otto Fris. de gest. Frid. I. lib. II. c. 6: Urstis. I. 449: „quum assensum principum habere non posset, ad opportunitiora tempora distulit.“

16) Ibid. c. 30. p. 472: „ex iudicio principum expeditionem contra Mediolanum a proxima Pentecoste ad annum iuratam tibi indicimus.“

17) Godefridus monachus Colon. ad a. 1172: Freher. cur. Struv. I. 340: „iudicio cunctorum principum expeditionem in Italiam indixit.“

die Fürsten in die Nähe des Kriegsschauplatzes, nach Clavenna 18), zufolge einer andern Angabe nach Partenkirch bei Werdenfels in Oberbaiern 19), und bat um neue Hülfe. Sie wurde von allen zugesagt 20), nur sein Vetter Heinrich der Löwe wollte sich dieser Mehrheit nicht fügen. Der König bat ihn wiederholentlich auf das inständigste; denn welche Zahl von bewaffneten Dienst- und Lehn-Männern läßt ein Gebiet, wie das Welfsche in Sachsen und Baiern, voraussetzen, das 40 Städte, und 67 Burgen, nebst mehreren Flecken, enthielt 21)! Daß sich der König so weit vergaß und wegwarf, auf das Knie vor ihm zu fallen, selbst dies beugte nicht den Starrsinn Heinrichs 22). — Schon ein Jahr vor seinem Zuge nach Italien hat Friedrichs Sohn, Heinrich der Sechste, den Fürsten die eidliche Zusage desselben abgenommen 23).

18) Otto de S. Blasio c. 23: Urstis. I. 209.

19) Chron. montis sereni. Mencken. II. 197.

20) Ibid.: „omnibus aliis hoc alacriter spondentibus.“

21) Roberti de monte appendix ad Sigebert. Gembl. ad a. 1180: Pistor. cur. Struv. I. 932.

22) Otto de S. Blasio l. l.: „plus, quam imperialem decet „maiestatem, humiliter efflagitavit.“

Chron. montis sereni l. l.: „quod factum imperatoris „ei odium acquisivit.“

Arnold. Lubec. II. 15. 16.

Albert. Stad. ad a. 1177: Schilter. p. 293.

23) Godefrid. monach. ad aa. 1189 1190: l. l. p. 352. 354.

Chron. Ursperg. p. 232.

2) Mehr oder minder haben sich in den ersten Jahrhunderten die auf Reichsversammlungen beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen nur auf eine oder einige Landschaften bezogen, je nachdem auf den Reichsbereisungen der Könige gewisse örtliche Bedürfnisse oder Mißbräuche zur Sprache gebracht wurden. Von allgemein verbindlicher Kraft für alle fünf Landschaften kommen geschichtlich und urkundlich neue Gesetze eigentlich erst seit dem dreizehnten Jahrhundert vor, unter Friedrich dem Zweiten und seinem Sohne Heinrich. Außer den wichtigen, der hohen Geistlichkeit gewährten Vorrechten, deren Erwähnung unten, am geeigneten Orte, folgt, wurden in Frankfurt im Jahre 1220 scharfe Verordnungen gegen die allgemeine Verwilderung und überhand nehmende rohe Selbsthülfe erlassen, ein Zeichen, daß unter den Fürsten sich Männer befanden, die das Wesen einer Staatsverbindung begriffen, dem zufolge Niemand sein eigener Richter seyn soll, und denen insbesondere der auslebende städtische Gewerbestand die Augen geöffnet hatte: Verordnungen gegen Gewaltthätigkeiten, Befehdungen, angemastetes Zoll- und Münz-Recht²⁴⁾. Wie wenig dieser Ernst gewirkt habe, wie vielmehr durch die lange Abwesenheit des Königs in Italien die Gesetzlosigkeit und Verwegenheit zugenommen, das beweiset die nachdrückliche

24) Magnum chron. Belg. ap. Pistor. cur. Struv. III. p. 242.

Erneuerung jener Verordnungen unter Heinrich im Jahre 1234, ebenfalls zu Frankfurt. Es muß aber der gesetzgebenden Gewalt die Unmöglichkeit eingeleuchtet haben, das Uebel der kleinen bürgerlichen Kriege mit der Wurzel auszurotten, was aus den Festsetzungen über die Ansage der Fehden und über den Waffenstillstand zu schließen ist. Zugleich sind Verbote gegen eigenmächtiges Geleit, und Verfügungen über Gerichtsbarkeit und Rechtspflege, gewerbliche Angelegenheiten, Unterdrückung der Irlehrer, erlassen worden²⁵⁾. Im nächsten Jahre kam Friedrich selbst ein Mal nach Deutschland, und hielt eine mehrfach merkwürdige Fürstenversammlung zu Mainz²⁶⁾, von der hier nur die Gesetzgebung in Betracht kommt, die sich an die eben vorgetragene anschließt. Peinliche Gesetze sind ein Gradmesser des bürgerlichen und sittlichen Zustandes eines Volks und Zeitalters. Die Wildheit muß weit gegangen seyn, wenn auf dem Mainzer Reichstage sogar eine Strafe für den Sohn bestimmt worden, der seinen Vater räuberisch überfällt, ihn vertreibt, und sich an ihm vergreift. Schaden-Ersatz auf dem Wege Rechtens, Auspfändung, Gerechtigkeit der Richter, Friedensgewähr, Ankauf von geraubtem Gut, Schutz der Kirchen,

25) Albericus monachus trium fontium, ed. Leibnitz. p. 548
— 550.

26) Godefridus monachus Colon. ap. Freher. cur. Struy. I. 400.

unrechtmäßige Zölle und Münzen, Landstraßen, Geleit, Pfahlbürger: das sind die übrigen Gegenstände der umfassenden Gesetzgebung.

Von ihr sagt ein aufmerksamer Beobachter der Zeitbegebenheiten, Gottfried im Pantaleons-Kloster zu Cöln: „*vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur, et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur*“²⁷⁾. Mit den letzten Worten ist nicht gesagt, weder, daß die vorhandne Deutsche Ausfertigung des Reichsabschieds die ursprüngliche, noch, daß sie die einzige, gewesen sei, sondern eben nur, „daß zur größern Veröffentlichung eine Deutsche veranstaltet worden.“ Die kurze Ausführung über diesen viel behandelten Gegenstand zerfällt in zwei Theile. — 1) Die Urschrift der Deutschen Abfassung ist verloren gegangen. Sechs und vierzig Jahre nach dem Reichstage zu Mainz hat Rudolf der Erste ebendasselbst in einer von ihm ausgestellten und noch vorhandenen Urkunde jene Gesetzgebung Friedrichs des Zweiten ihrem ganzen Inhalte nach wiederholt, doch ohne Beibehaltung ihrer urkundlichen Form, und ohne den Eingang und Schluß²⁸⁾.

27) Ibid.

28) Urschrift im Archiv zu Wolfenbüttel. Abgedruckt in Gerbert. *cod. epistolar. Rudolphi I.* p. 214 seqq.
Gatterer *de epocha linguae Theutonicae in publicis imperii constitutionibus.* In *comment. hist. et philolog. soc. Götting.* T. III. a. 1780. p. 25 seqq.

Die Echtheit der Rudolffschen Urkunde ist nicht zu bezweifeln. Von derselben sind nun drei zu verschiedenen Zeiten genommene Abschriften bekannt, die jedoch nicht eigentlich so genannt werden können, da die Verfasser sich nicht streng an die Sprache der Urschrift gehalten, sondern, zum bequemern gerichtlichen Gebrauche, den Inhalt in die zu ihrer Zeit übliche Mittelhochdeutsche eingekleidet haben. Die erste fällt, aus dieser Einkleidung zu urtheilen, in das vierzehnte Jahrhundert, die zweite in das fünfzehnte, die dritte in die zweite Hälfte desselben²⁹⁾.

— 2) Zwischen Cöln und Mainz vermittelte der Strom einen beständigen und lebhaften Verkehr, wodurch Gottfried in den Stand gesetzt war, von den Vorgängen in Mainz genaue Kunde zu erhalten. Seine Nachricht verdient daher allen Glauben, daß eine Ausfertigung in Deutscher Sprache abgefaßt worden. Damit verträgt sich aber die gleichzeitige Veranstaltung einer Lateinischen³⁰⁾. Sie durfte nicht fehlen, da in dieser Sprache bis dahin

29) Alle drei abgedruckt bei Gatterer a. a. D. S. 24 ff. Die erste aus Jenson's Ausgabe der goldnen Bulle Karls IV., Venedig 1477. Die zweite aus Schilters Thesaur. antiq. Teut. T. II. Paralipomena p. 1 seqq. Die dritte aus Senckenberg's Sammlung der Reichsabschiede (v. J. 1747) Th. I. S. 19 ff.

30) Abgedruckt in Schönemann's Coder für die practische Diplomatif, S. 285, aus Dreyer's Nebenstunden S. 433.

alle Reichshandlungen schriftlich aufgesetzt waren. Die Deutsche, wie sie vorliegt, braucht also keine Uebersetzung aus der Lateinischen zu seyn³¹⁾.

Wenn von der Fürstengesammtheit die Reichsgesetze ausgingen, wie vielmehr alle Reichsgrundgesetze! Eine der wichtigsten dahin einschlagenden Festsetzungen ist die Ausgleichung, die Friedrich der Erste zu Regensburg im Jahre 1156 zwischen seinem Oheim Heinrich, Markgrafen von Oesterreich, und bisherigem Herzoge von Baiern, und seinem Vetter Heinrich dem Löwen, Herzoge von Sachsen, mit Einwilligung der Fürsten zu Stande gebracht hat. Die Darstellung und Beleuchtung der merkwürdigen Anordnung bleibt einem unten folgenden mehr angemessenen Zusammenhange vorbehalten *).

Auch bei Herabsetzung einer reichsunmittelbaren Anstalt in den Stand der Mittelbarkeit war der König an die Zustimmung der Fürsten gebunden. Ein Beispiel ist das Frauenkloster Kemnade bei Bodenwerder. Zwei Schwestern, reiche Grundeigenthümerinnen, hatten dasselbe gestiftet, und mit vielen Gütern ausgestattet. Um es aber gegen

31) Zu vergleichen Schönemann, Versuch eines vollständigen Systems der Diplomatie. Ausgabe vom J. 1818. Bd. I. S. 300 ff.

*) In der Ausführung über die Markgrafen.

Beeinträchtigungen gieriger Nachbarn zu schützen, wandten sie sich an Heinrich den Zweiten mit der Bitte, es in seinen Schutz zu nehmen, und ihm dadurch die Unmittelbarkeit zu verleihen, wie sie den Frauenstiftern Quedlinburg, Gandersheim und Hervord zustand. Mit der Gewährung des Gesuchs verband Heinrich die Bestimmung, daß nach dem Tode der Stifterinnen das Kloster ganz vom Könige abhängig werden sollte³²⁾. In der Folge aber, als dies längst zur Ausführung gekommen, richtete der Abt Wibold von Corvei sein Augenmerk auf den Landreichthum dieses benachbarten Klosters, und wußte Konrad den Dritten zu gewinnen, daß er den Antrag stellte, dasselbe an Corvei abzutreten, gegen eine jährliche Geldleistung von sechs Mark. Die Versammlung hatte nichts dagegen³³⁾.

3) Die Gerichtsbarkeit in Klagsachen ihrer Standesgenossen, unter dem Vorsitze des Königs, gehörte zu den theuersten Rechten der Fürsten, beruhend auf einem aus der Deutschen Urzeit stammenden Grundsatz³⁴⁾. Ein anderer eben so alterthümlicher

32) Henrici II. dipl. a. 1004: Falk. cod. tradd. Corbeiens. p. 905.

33) Conradi III. dipl. a. 1147, ibid. p. 908: „tradidimus de „nostro atque regni iure — — ex iudicio principum cet.“

34) Henrici regis dipl. a. 1231: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. 707: „universis (principibus et ceteris proceribus sa- „cri palatii) sumus in iustitia debitores.“

erforderte, daß bei jedem Angeklagten sein angestammtes Landrecht zur Anwendung kommen mußte³⁵⁾. Sehr häufig war es streitiger Besitz, worüber der Gerichtshof der Fürsten erkannte; was an einigen Beispielen gezeigt werden soll. Die wesentliche Betheiligung der Fürsten bei allen wichtigen Regierungsbeschlüssen und Entscheidungen läßt erwarten, daß nur sie den Spruch gethan haben, wenn Privatpersonen sich eigenmächtig in den Besitz von Reichsgütern gesetzt, wie dies in der Rheingegend zwei mächtige Landherren, Konrad und Eberhard, gethan hatten. Zu Worms und Straßburg ward ihnen das angemessene Land abgesprochen³⁶⁾. Eben so mußte, auf den Grund eines zu Werden erlassenen Erkenntnisses verschiedener Reichsfürsten, namentlich der Herzoge beider Lothringen, und mehrerer Bischöfe, der Graf Theodorich von Holland die Grundstücke zurückgeben, die er dem Stifte Utrecht entrißen hatte³⁷⁾. Gleich vielen geistlichen Anstalten, die solchen Gewaltthätigkeiten ausgesetzt waren, hatte auch die Abtei Stablo dieses Schicksal erfahren. Die Versammlung

35) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 28: Urstis. I. 470.

36) Ottonis I. dipl. a. 966: Boysser, histor. Magazin I. 107—110: „iudicio optimatum Francorum in nostrum „imperiale ius devenit; — fisco nostro legaliter ad- „dictum.“

37) Henrici IV. dipl. a. 1064: Miraei opp. dipl. I. 155.

zu Cöln im Jahre 1138, die zu ihren Gunsten entschied, war ziemlich zahlreich besucht, unter andern von sechs Lothringischen Bischöfen, zweien Sächsischen, und einem Fränkischen, ferner von dem Herzoge und dem Pfalzgrafen der Landschaft, und einigen andern Weltlichen³⁸⁾. Auch wenn die Bischöfe mit ihren Tafelgütern ungehörig schalteten, war das Fürstengericht zuständig. Schon unter Konrad dem Dritten hatte ein solches den Ausspruch gethan, daß gewisse einträgliche Güter dieser Art, welche von einigen Cölnischen Erzbischöfen während bürgerlicher Unruhen lehnweise veräußert worden, zurückgestellt werden sollten; das Urtheil war aber nicht zur Ausführung gekommen. Unter Friedrich dem Ersten ward es zu Worms erneuert und geschärft³⁹⁾.

4) Wenn selbst an der Entscheidung bürgerlicher Rechtsfachen alle Fürsten, wenigstens die in der Landschaft des streitigen Gegenstandes einheimischen, Theil zu nehmen befugt waren, wie viel mehr in peinlichen Fällen. Daß über Staatsverbrecher auf den Tod erkannt worden, davon findet sich nur das einzige zur Vollstreckung gekommene, sehr bekannte Beispiel der Reichskammerbeamten Konrad von Erchingen

38) Conradi III. dipl. a. 1138: Martene et Durand. coll. ampl. II. 105.

39) Friderici I. dipl. a 1153: Schannat. vindemiae^{literariae}, collect. II. p. 113—115.

und seines Bruders Berthold 40). Glimpflich verfuhr man 238 Jahre später mit dem Erzbischofe Arnold von Mainz und dem Rheinpfalzgrafen Hermann. Während Friedrichs des Ersten Abwesenheit in Italien waren beide gegenseitig in ihre Gebiete eingefallen, und hatten durch Raub, Mord und Brand große Verwüstungen angerichtet. Die Klage ward auf einer Versammlung zu Worms anhängig gemacht; beide nämlich verklagten sich gegenseitig. Der Hof fand sich bewogen, auf die mildere, im Fränkischen Rechte festgesetzte Strafe zu erkennen, auf die bekannte Schandstrafe des Hundetragens. Dem ersten Manne des Reichs nach dem Könige wurde sie erlassen, aus Rücksicht auf seine hohe Würde, und überdies auf sein Alter; der Pfalzgraf aber und zehn Grafen, Theilnehmer der Unthaten, mußten sich unterwerfen, und eine Deutsche Meile weit dem Volke ein Schauspiel geben 41). Fürsten, die sich empört, und der Reichsgewalt mit bewaffneter Macht widersezt hatten, wurden zum mindesten ihrer Aemter und der damit verbundenen Reichslehne verlustig erklärt, wie Ekbert, Markgraf von Meissen 42), im Jahre

manuscriptum de rebus in Germania factis per Bertholdum

40) Ekkehard. iun. de casibus monasterii S. Galli c. 1: Goldast scriptt. rer. Alam. T. I. P. I. ed. 1661. p. 18. Hermann contract. ad a. 917.

41) Otto Fris. de gestis Friderici I. lib. II. c. 28. l. 1. p. 469. 470.

42) Lambert. Schaffnab. ad a. 1076: Pistor. cur. Struv. I 412.

1086 zu Regensburg ⁴³⁾, und der Herzog von Sachsen Lothar, nebst Rudolf, Markgrafen der Nordmark; welche beide jedoch bald wieder eingesetzt wurden ⁴⁴⁾. Heinrichs des Stolzen Ausgang ist bekannt ⁴⁵⁾.

Die spätere Geschichte seines Sohns Heinrich des Löwen ist ein kurzer Inbegriff der bürgerlichen Zustände Deutschlands in den mittlern Jahrhunderten, der zu erkennen giebt, wie wenig dieselben dem Bilde eines wohlgeordneten Gemeinwesens entsprechen, wie die gepriesene Deutsche Freiheit darin bestanden, daß mächtige Burg- und Land-Herren, geistliche und weltliche, obgleich Mitbürger, Selbsthülfe und Waffenrecht unter sich ausgeübt, wie ferner die Bischöfe aus geistlichen Aufsehern weltliche Herrscher geworden, und wie in der Gerichtsbehörde der Fürsten die Kläger zugleich Richter gewesen. Gleich vielen Großen jener Zeit, vereinigte auch Heinrich wilde Grausamkeit gegen geistliche Personen und Anstalten mit einer gewissen dafür geltenden Frömmigkeit; wenn freilich die Bischöfe und mächtigen Aebte durch Uebermuth und Anmaßungen oft

⁴³⁾ Henrici IV. dipl. a. 1086: Scheid. origg. Guelf. IV. 419.

⁴⁴⁾ Annal. Hildesheim. ad a. 1112: Leibn. scriptt. Bruns. I. 738.

⁴⁵⁾ Ottonis Frising. chron. VII. 23. l. l. p. 152.

Id. de gestis Friderici I. lib. I. c. 22. p. 418.

Chron. Ursperg. ad a. 1139. p. 213.

genug ihre weltfürstlichen Nachbarn herausgefodert haben. Mit den Bischöfen seines Sächsischen Herzogthums, insonderheit mit denen von Cöln, Magdeburg, Halberstadt, führte Heinrich verderbliche Kriege. Philipp von Cöln ist einigemal in sein Land eingefallen, und hat Greuelthaten verübt, die der Geschichtschreiber zu nennen Anstand nimmt ⁴⁶⁾. Ulrich von Halberstadt, der dasselbe gethan, hat dafür persönlich gebüßt: zur Lösung aus der Gefangenschaft mußte er dem Sieger beträchtliche Lehnsgüter versprechen. Doch ein erzwungener Eid hatte keine bindende Kraft; der Papst trug kein Bedenken, ihn loszusprechen. Auch mit mehreren weltlichen Fürsten in Sachsen, namentlich dem Markgrafen Dietrich von der Lausitz, und dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, hat der furchtbare Löwe Kriege geführt.

Als Friedrich, nach Deutschland zurückgekehrt, nicht verhehlte, wie sehr die zu Partenkirch erlittene Verwundung der königlichen Ehre ihn schmerzte, da kam der allgemeine Haß zum Ausbruche. Fast alle Fürsten, wie mannichfach übrigens geschieden durch Eifersucht und Familienfeindschaft, vereinigten sich in der Anklage des gemeinschaftlichen Feindes. Dreimal wurde er vor das Fürstengericht geladen, nach

46) Godefrid. monach. Colon. ad a. 1178. l. l. p. 343. 344.
Arnold. Lubec. II. 25: Leibn. Bruns. II. 645: „quae
„pro enormitate nefas fuit scribere.“

Worms, Magdeburg und Wezlar, andern Angaben zufolge nach Ulm und Regensburg. Der Trotzige stellte sich nicht. So erfolgte 1180 das Urtheil zu Würzburg, bestätigt und vollzogen zu Gelnhausen. Demselben gemäß verlor Heinrich seine beiden Herzogthümer, und nicht nur die dazu gehörenden Reichslehne, sondern auch, als zugleich in die Reichsacht erklärt, seine Erbländereien in Sachsen, Schwaben und Baiern, welche letztere, nach altem Rechte, zu Reichsgütern erklärt wurden 47).

Es kam nun auf die Vollstreckung an. Dem Verurtheilten standen zwar noch bedeutende Streitkräfte zu Gebote; doch mußte ihm bald einleuchten, daß er auf die Dauer der Uebermacht nicht gewachsen sei; zumal da in Folge des Urtheils die geistlichen Fürsten die ihm verliehenen Lehne einzogen. Er unterwarf sich auf einem Fürstentage zu Erfurt, wohin er unter sicherem Geleit gekommen. Die beiden herzoglichen Würden nebst den Lehnen waren bereits an Andere vergeben, sie konnte er nicht wieder erlangen; nur auf die Erbgüter erstreckte sich

47) Arnold. Lubec. II. 16 et 24 seqq. l. l. p. 640. 644.

Otto de S. Blasio c. 24: Urstis. I. 209. 210.

Chron. montis sereni ad a. 1180: Mencken. II. 197.

Chronici Pegav. contin. ap. eund. III. 146.

Albert. Stad. ad a. eund. Schilter p. 294 extr.

Godefrid monach. Colou. l. l.

die Begnadigung, doch mußte er auf drei Jahre das Land meiden 48).

Es ist hier eine Frage des damaligen Staatsrechts der Beachtung nicht unwerth. Heinrich soll geäußert haben, das Urtheil sei ungerecht in der Form; er sei aus Schwaben gebürtig; es dürfe aber Niemand in die Acht erklärt werden, der nicht in seinem Geburtslande zur Untersuchung gezogen und überführt worden 49). Ob Heinrich in Schwaben oder in Sachsen geboren gewesen, ist unbekannt. Ein gewisser Eindruck aber, den die Betrachtung der Gründe des Altdeutschen öffentlichen Rechts hervorbringt, kann auf die Annahme führen, der Urheber jener Nachricht habe nicht das Geburtsland der Person Heinrichs, sondern das Stammland seines Geschlechts, gemeint. Allerdings war Schwaben die ursprüngliche Heimath des Deutschen Mannsstammes der Welfen gewesen 50), als dessen Fortsetzung die aus Italien stammenden Esterschen Welfen angesehen wurden. Die Stammgüter lagen zu beiden Seiten des Bodensee's. Altdorf, auf der nördlichen, an der in den See fließenden Schusse, der ursprüngliche Sitz⁵¹⁾,

48) Arnold. Lubec. II. 36. p. 652.

49) Id. II. 24. p. 644.

50) Vita S. Conradi, episc. Constant : Leibnitz. scriptt. Bruns. II. 4: „sidus Alamannorum.“

51) Ibid.: „parentes in loco, qui *vetusta villa* vocatur, summa dignitate floruerunt.“

hatte die Benennung „Welfen von Altdorf“ veranlaßt 52). Nicht weit entfernt lag die Besitzung Fronhofen; und weiter, in der Grafschaft Beringen an der Oberdonau, Enßlingen und Andelfingen 53). An demselben Strome Scheer, unterhalb Sigmaringen 54). Auf der Südseite des Bodensees Ems, Flims, Logenez, in der Gegend der Abtei Pfeffers, in der Landschaft Sargans, am Rhein 55). Endlich im Elsaß Colmar 56).

Aber die Behauptung Heinrichs, wenn er sie wirklich aufgestellt hat, ist weder in dem angegebenen erweiterten, noch in jenem engeren Sinne, gegründet gewesen. Zwei von den oben angeführten Beispielen peinlicher Erkenntnisse sprechen dagegen. Erchingen, die Heimath der Brüder Konrad und Berthold, ist ein noch vorhandener Ort in Ober-Schwaben, bei der ehemaligen Abtei Reichenau; ihre Verurtheilung aber, mit dem Gebot der Einziehung ihrer Güter, geschah zu Mainz 57). Gener

52) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 2. l. 1. p. 447.

53) Monachus Weingart. de Welfis: Leibnitz. scriptt. Bruns. I. 782. 783, et Hess. monumenta Guelf. p. 8—10.

54) Annalista Saxo, ap. Eccard. corp. hist. med. aevi, I. 660: „Scerenzerewald.“

55) Monach. Weingart. l. l. et Hess. l. l. p. 10, N. ee.

56) Ibid.

57) Ekkehard. iun. l. l.: „praediis eorum in fiscum redactis.“

Markgraf Ekbert war ein Sachse, aus dem Ludolfisch-Braunschweigischen Hause; in Baiern aber, zu Regensburg, waren die Pares desselben versammelt, die ihm zur Bestrafung gewisse in Friesland gelegene Erbgüter absprachen 58). Nur so viel hat sich aus der frühern Geschiedenheit der Stämme und Landschaften bis wenigstens gegen den Ausgang des elften Jahrhunderts erhalten, daß bei Aichtserklärungen nicht sämtliche Fürsten zuständig waren, sondern die Landschaftsgenossen des Angeklagten einen Ausschuß bildeten 59).

Zum Schlusse einige geschichtliche Angaben, welche die Reichsversammlungen im Allgemeinen betreffen. Stürmisch und wild ist es oft darin hergegangen, nach der Eigenthümlichkeit eines Zeitalters, in welchem der Sinn für Schicklichkeit und Anstand die Leidenschaftlichkeit noch wenig im Zaume hielt. Ein junger Engländer, Ulrich, war in einem Schiffbruche an der Elbe, nach dem grausamen Strand-

58) Henrici IV. dipl. a. 1086: Scheid. origg. Guelf. IV. 419: „*praedia*, et quae a nobis tenuerat beneficia cet.“

59) Ibid.: „*comprovinciales eius, Saxones et Thuringi, praesentibus nobis et principibus nostris, — sententiam proferentes cet.*“

rechte, in die Leibeigenschaft des Grafen Udo von Stade gerathen. Er wußte Mittel und Wege zu finden, im Jahre 1112 nach Goslar zu entkommen, wo er bei einer Fürstenversammlung Beschwerde führte. Sein Leihherr aber legte die Frage vor: ob man seinen Leibeigenen in Beschlag nehmen dürfe, wo man ihn treffe? Da die Entscheidung bejahend ausfiel, versetzte er dem unglücklichen Engländer einen Backenstreich. Heinrich den Fünften verdroß diese Unziemlichkeit; verschiedene Anwesende mißbilligten sie ebenfalls; andere fanden das Verfahren in der Ordnung. Die Bewegung stieg; man zog endlich vom Leder ⁶⁰). — Bei der Abstimmung hatten die Geistlichen den Vortritt; unter diesen selbst aber scheint keine Rangordnung bestanden zu haben, da einst zu Frankfurt der Bischof von Straßburg vor dem Trierschen Erzbischofe seine Stimme abgelegt hat ⁶¹). Unter den weltlichen Mitgliedern hatte sich eine Reihenfolge gebildet: Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Grafen, und kleinere reichsständische Herren, sämmtlich genannt Fürsten ⁶²). — Sehr verlegend war es für die Reichsstände, als Heinrich der Vierte einst eine Reichsversammlung

60) Albert. Stad. circa a. 1112. l. l. p. 262.

61) Conradi III. dipl. a. 1147: Falk. cod. tradd. Corbei. p. 906.

62) Ibid.: „ex iudicio principum regni nostri.“

nach Goslar ⁶³⁾, und sein Sohn und Nachfolger eine solche nach Würzburg ⁶⁴⁾, ausgeschrieben hatten, beide aber ohne Weiteres ausblieben.

63) Brunonis hist. belli Sax. ap. Freher. cur. Struv. I. 181.

64) Chron. Ursperg. ad a. 1122. p. 203.

IV.

Reichsverwaltung.

1.

Stellung des Königs.

Wer die königliche Würde seinen Mitfürsten zu danken hatte, und diese bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten und Unternehmungen zu Rathe ziehen mußte, der konnte nur gebietend auftreten, wenn er durch Feldherrngaben und Kriegsrühm persönliches Ansehen erlangt hatte. Von allen Rechten, welche der König unabhängig ausübte, war das erste und vorzüglichste der Oberbefehl über die bewaffnete Macht, womit die Befugniß, Kriegsgesetze zu geben, zusammenhing ¹⁾. Das zweite bestand in der freien Verwaltung und Verwendung seines Einkommens aus den Reichsgütern, Zöllen, Münzstätten, Judengefällen. Bis die Erblichkeit der öffentlichen Aemter einriß, war er auch ziemlich unbeschränkt in deren Besetzung,

1) Radevicus I. 26. p. 492.

nur mit Ausnahme der höchsten Stelle, der herzoglichen, wovon unten.

Das königliche Hofgericht bestand aus der Hofdienerschaft, die dem Könige überall folgte. Die Bestimmung desselben ist, da es gänzlich an Nachrichten darüber fehlt, eigentlich nur zu errathen, und in eine obere Rechtsbehörde zu setzen, die zunächst Beschwerden und Klagen der Fürsten gegen ihre Dienstmannen zu erledigen hatte, im Zusammenhange mit dem in allen Ständen der Freigebornen herrschenden Grundsatz: jeder wird von seines Gleichen gerichtet. Die Rechtsfachen wurden bei der Behörde anhängig gemacht, wann der König, ihr Vorstand, in einer Pfalz oder reichsunmittelbaren Stadt anwesend war, und die Verhandlungen, so wie die Entscheidung hatten Statt in Gegenwart der an der Reichsversammlung theilnehmenden Fürsten 2), denen auch unbenommen war, ihre Meinung auszusprechen 3). Die Untersuchung selbst aber wurde von den königlichen und Reichsdienstmannen geführt, und das Erkenntniß von einem derselben abgefaßt. Von eigentlichen Rechtsberufungen findet sich keine Spur; der Gerichtshof wurde nur angerufen, wenn sich

2) Conradi III. dipl. a. 1150: Mart. et Dur. ampl. coll. T. II. col. 608: „in plena nostra curia Spirae; — in „conspectu nostro et principum regni.“

3) Ibid. col. 609: „secundum iudicia ministerialium nostrorum et sententiam principum regni.“

widerspenstige Dienstmannen den Urtheilssprüchen der einheimischen Mannengerichte, von welchen unten, nicht unterwerfen wollten, und die Entscheidung einer königlichen Behörde sie bestätigen sollte 4). Eine bedeutende Erweiterung und Veränderung erhielt das Gericht durch Anstellung eines Hofrichters, der den König, wegen dessen häufiger Abwesenheit außerhalb Deutschlands, vertreten, und das Amt immer wenigstens auf ein Jahr bekleiden sollte; nur läßt die davon handelnde, gesetzliche Stelle, außer der sehr allgemein ausgedrückten Festsetzung, „er sollte „Klagen annehmen von allen Leuten,“ alles Uebrige unbestimmt. Kein Stand ist bezeichnet, der seiner Gerichtsbarkeit unterworfen wurde, es wird bloß bemerkt, daß die Fürsten ausgenommen seyn sollten, was sich von selbst verstand. Nichts von Gerichtsbeisitzern; bloß eines vereideten Schreibers wird gedacht. Wenn der Hofrichter täglich, mit Ausnahme

4) Ibid. col. 608 et 609: „ministeriales Corbeiensis ecclesiae unanimiter adiudicaverunt (abbati), — iudicium adinvenerunt. — Huic comparium suorum iudicio cum „Rabano (dapifer Corbeiensis) acquiescere nolisset, „abbas impetravit, quod — *ministeriales regni* idem „iudicium, quod Corbeienses invenerunt, pari consensu „asseruerunt, — abiudicaverunt (Rabanoni), — secundum iudicia ministerialium nostrorum. — Iudicium — „invenit Conradus ministerialis noster de Haga. — „Iudicium — dedit ministerialis noster Conradus de „Wallehusen, camerarius noster a thesauris.“

der Sonn- und Fest-Tage, zu Gericht sitzen sollte, so muß er einen festen Sitz gehabt haben; es wird aber nichts über den Ort bestimmt 5).

Den Vortrag in geistlichen Sachen hatte seit Karln dem Großen ein Hofgeistlicher mit dem Namen Capellan 6), dem überhaupt die Bearbeitung aller Geschäfte oblag, zu denen einige wissenschaftliche Kenntniß gehörte, also auch der Schriftwechsel des Königs. In dieser Beziehung waren die meisten Könige ganz in den Händen ihres geistlichen Rathes. Otto der Erste hat erst im fünf und dreißigsten Lebensjahre lesen gelernt, als er bereits lange geherrscht hatte 7); seinen Namenszug hat er jedoch zu unterzeichnen verstanden 8). Konrad der Zweite hat weder lesen noch schreiben gekonnt 9). — Welche von den königlichen Geschäften die verwittweten Königinnen nicht verrichten gekonnt, die im Namen eines als Thronfolger anerkannten, minderjährigen Sohnes die vormundschaftliche Regierung geführt, ergibt sich aus der Erwägung ihres Geschlechts.

5) Friedrichs II. Reichsabschied zu Mainz vom J. 1235: (Senckenbergische) Sammlung der Reichsabschiede I. S. 25, 26.

6) Hincmari epist. de ordine palatii c. 16. 19. 20: Walter corp. iur. German. antiq. III. 766. 767.

7) Witichind. Corb. II. l. l. p. 650.

8) Ottonis I. dipl. aa. 937—946: Meibom. I. 740—743.

9) Wippo l. l. p. 469.

Bei den übrigen war ein geistlicher Günstling gewöhnlich ihre rechte Hand. Für Otto den Dritten hat erst die Mutter, dann die Großmutter, verwaltet¹⁰⁾; für Heinrich den Vierten die Mutter¹¹⁾.

Durch Einverleibung beider Burgundischen Reiche im Jahre 1032, die fast hundert Jahre vorher schon zu Einem vereinigt worden, gewann das Deutsche zwar an Ausdehnung, aber wenig an innerer Stärke; denn nur die Länder im Osten des Jura, Savoyen, Wallis, und der größere Theil des westlichen Helvetiens, mit der Hauptstadt Genf, standen in genauer Abhängigkeit. Friedrich dem Ersten ist gelungen, die oberherrliche Würde nachdrücklich geltend zu machen. In Arles, der Hauptstadt von Burgund im Westen des Jura, mit Lyonnais, der Graffschaft Burgund, dem Delphinat, und der Provence, nahm er die Huldigung ein¹²⁾, und ließ sich

10) Vita Bernwardi c. 2: Leibn. I. 443.

Chron. Quedlinburg. ad a. 991. ap. eund. II. 281.

Vita Adelheidis c. 5, ap. eund. I. 264.

11) Gesta Ottonum et Henricorum, ibid. p. 709 sub fin.

Bertold. Constant. ad a. 1057: Urstis. I. 342.

Brunonis hist. belli Sax. init. l. I. p. 174.

Lambert. Schaffn. ad a. 1056.

12) Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 1: Urstis.

I. 483.

zwanzig Jahre später feierlich krönen¹³⁾. Er hat auch die verschiedenen kleinern und größern Gebiete, in die das Land zersplittert worden, wieder zusammengebracht. Bald aber wollten die westlichen Burgunder so wenig etwas von der Deutschen Oberherrschaft wissen, wie die Lombarden, ihre Nachbarn jenseit der Alpen; außer wenn der Vortheil der Grafen und Burgherren verlangte, die kühnen Bürgerschaften zu schrecken, um ihren Vorschritten Einhalt zu thun; wiewohl die königlichen Drohungen ohne Erfolg blieben, da es an Vollstreckungsmitteln fehlte¹⁴⁾.

2.

Herzoge.

So fern das Kriegswesen die Grundlage der bürgerlichen Verbindung ausmachte, standen die Herzoge unter den Beamten einer Landschaft oben an, nicht nur als Oberbefehlshaber des Landaufgebots oder der Landwehr¹⁾, sondern auch weil mit diesem Oberbefehl die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, und eine Strafgerichtsbarkeit verbunden

13) Friderici I. dipl. a. 1178, ex autographo in Sammarthan. Gallia Christ. T. I. instrumenta p. 100.

14) Friderici II. dipl. a. 1226: Papon hist. générale de Provence, Vol. II. Preuves, p. 50.

1) Witichind, Corb. II. l. I. p. 643: „militiae principem.“

war. Die Wichtigkeit des Amtes lag theils in der Gelegenheit zu Anmaßungen, besonders gegen die vorbegünstigten geistlichen Anstalten, theils in der weiten Ausdehnung. In Sachsen und Franken ist die Würde von lauter Einheimischen bekleidet worden, und von Anfang an durch Herkommen erblich gewesen: dort sind bekannt Ludolf, Otto der Erlauchte, Heinrich der Erste, Otto der Erste ²⁾; darauf, als dieser die Vereinigung der herzoglichen Würde mit der königlichen nicht mehr angemessen fand, Hermann Billung ³⁾ und seine Nachkommen; endlich die Welfen; hier Konrad der Erste ⁴⁾, und nach ihm sein Bruder Eberhard ⁵⁾. Von einem gewissen Otto, der in der Folge als Herzog genannt wird ⁶⁾, stammte Konrad der Zweite ab, dessen drei Nachfolger die Würde beibehalten haben.

In Lothringen ward es damit anders gehalten. Auf diese Landschaft haben die Westfränkischen Könige lange Zeit ihr Absehn gerichtet, so wie von den Bewohnern gewöhnlich ein beträchtlicher

2) Ottonis I. dipl. a. 956: Leibn. II. 373.

3) Witichind. I. I.

4) Ludovici regis dipl. a. 910: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. 258: „Conradi, egregii ducis.“

Witichind. p. 634.

Ditmar. Mers. I. p. 325: „Conradus Francorum quondam dux.“

5) Reginonis contin. ad a. 937.

6) Wippo de vita Conradi I. I. p. 463.

Theil von zweideutiger Treue gewesen ist. Dem unruhigen und mächtigen Giselbert konnte die erste Stelle des Landes nicht vorenthalten werden 7). Ihm folgte sein minderjähriger Sohn Heinrich, unter der Vormundschaft eines angesehenen Mannes, Otto; er starb aber bald 8). Nun fand Otto der Erste für gut, erst seinen Schwiegersohn Konrad anzusetzen 9), der aber die allgemeine Stimme gegen sich hatte¹⁰⁾; darauf seinen Bruder Braun, Erzbischof von Cöln¹¹⁾. Nach dem Tode desselben 965, und vorzüglich nach dem acht Jahre darauf erfolgten Tode des Königs Otto, ist das unzuverlässige Lothringen vielen Unruhen und Kriegen ausgesetzt gewesen, bis es endlich in zwei Herzogthümer getheilt, wovon das obere auch das, von der Mosel, genannt worden¹²⁾.

7) Witichind. p. 643.

Sigbert. Gembl. aa. 938—943.

Luitprand. II. 7.

Alberic. monach. trium fontium ad a. 914: Leibn. sect. I. p. 253.

8) Witichind. p. 648 med.

9) Id. p. 649.

Reginonis contin. a. 943.

Albert. Stad. ad a. 941.

10) Witichind. p. 653: „quod ducatum administraret ipsis „invis.“

11) Ditmar. Mers. I. II. p. 335.

Reginonis contin. a. 953 extr.

Chronograph. Saxo ad a. eund. p. 164.

12) Sigbert. Gembl. ad aa. 1033. 1048.

Magn. chr. Belg.: Pistor. III. 87.

Mit Wohlgefallen hatten die Großen von Schwaben die Ernennung ihres Landesgenossen Burchard I. zum Herzoge aufgenommen¹³⁾. Dann aber ist ihnen mehrmal ein Ausländer vorgesetzt worden: Hermann I.¹⁴⁾, Ludolf ein Sachse, Sohn Otto's des Ersten, Schwiegersohn Hermanns¹⁵⁾, Burchard II.¹⁶⁾, Otto, Sohn Ludolfs¹⁷⁾, Konrad¹⁸⁾, Hermann¹⁹⁾, von dem die Würde auf seinen gleichnamigen Sohn übergegangen ist²⁰⁾.

In Baiern haben sich zwar der rüstige Arnulf²¹⁾, und nach ihm sein Bruder Bertold²²⁾, die Stelle als erste Vorsteher ihres Landes nicht nehmen lassen; dann aber, als die königliche Regierung Wurzel gefaßt hatte, sind fünf Ausländer

13) Ekkehard. iun. l. I. p. 18: „Sueviae principum assensu.“

14) Albericus monach. trium font. ad a. 944 sect. I. p. 280.

Luitprand. IV. 10 et 15.

15) Witichind. p. 651 extr.

Luitprand. V. 1.

Hermann. contract. ad a. 948.

16) Id. ad a. 957.

Ottonis I. dipl. a. 959: Herrgott geneal. dipl. Habs-

burg. II. 78: „Burchardi ducis.“

17) Hermann. contr. ad a. 973.

18) Id. ad a. 982.

19) Id. ad a. 997.

20) Ditmar. Mers. l. VI. p. 378.

21) Reginonis contin. ad a. 937.

22) Witichind. p. 649.

Hermann. contr. ad a. 937.

gefolgt, Verwandte der Könige, sämmtlich genannt Heinrich: zuerst ein Bruder Otto's des Ersten²³⁾, darauf dessen Sohn und Enkel. Der letzte, als König genannt Heinrich der Zweite, beförderte, bei der Niederlegung des herzoglichen Amtes, seinen Schwager dazu²⁴⁾, der seinen Sohn zum Nachfolger hatte²⁵⁾. Als dieser ohne Söhne starb, ernannte Heinrich der Dritte einen Verwandten, Konrad, aus dem Hause der Rheinpfalzgrafen²⁶⁾, der aber nach wenigen Jahren auf den Grund des Urtheils einiger Reichsfürsten abgesetzt wurde²⁷⁾. Nun verlieh der genannte König die wichtige Stelle, die einen tüchtigen, streitbaren Mann erforderte, einem Kinde, seinem jüngern Sohne Konrad, und ließ sogar geschehn, daß, als dieser starb, seine Gemahlinn die herzoglichen Geschäfte übernahm, welche dieselbe dann auch als Wittwe und vormundschaftliche Regentin verwaltet hat²⁸⁾. Dieses Verfahren steht im Widerspruche mit der Angabe, daß den

23) Witichind. l. l. p. 644.

24) Ditmar. Mers. l. VI. p. 376 extr.

25) Chronoph. Saxo ad a. 1027. p. 240.

Vita Meinwerci: Leibn. l. c. 97. 558.

26) Hermann. contr. ad a. 1049.

27) Id. ad a. 1053.

28) Lambert. Schaffnab. ad aa. 1056. 1061.

Marianus Scotus ad a. 1057.

Baierschen Fürsten die Wahl zugestanden habe ²⁹⁾; unstreitig nur Mißverstand und übertriebne Darstellung einer löblichen Beeiferung der Landes-Ältesten, dem Könige ihre Wünsche zu äußern, und Männer vorzuschlagen, die ihr Vertrauen genossen ³⁰⁾.

3.

Markgrafen.

Was in Ansehung der vier Landschaften des ursprünglichen Deutschlands die Herzoge, das waren die Markgrafen für die eroberten Vorlande, zu deren Behauptung, Beschüzung und möglichster Erweiterung Männer mit einer größern Amtsgewalt angestellt werden mußten, als sie über Deutsche Völkerschaften Statt haben durfte. Die Markgrafen der in der Fränkischen Zeit schon eingerichteten Gränzgebiete waren jedoch den zuständigen Herzogen untergeordnet; die spätern aber, namentlich die Thüringischen, standen unmittelbar unter dem Könige. Es wird hier genügen, nur von den Markgraffschaften Oesterreich und Brandenburg zu handeln, als den beiden Ländern, auf welche die erlauchtesten

29) Vita s. Henrici c. 10: Leibn. I. 433.

Ditmar. Mers. p. 368.

30) Chronogr. Saxo, et vita Meinwerici l. I.: „principum delectu.“

unsrer heutigen Fürstenhäuser, die Stützen und die Hoffnung Deutschlands, gegründet sind, in Ansehung aller übrigen aber auf eine frühere Ausführung des Verfassers zu verweisen *).

Oesterreich 1), von seiner Lage als östliches Vorland von Baiern so genannt, auch als der obere Theil des alten Pannonien bezeichnet 2), war ein den Ungarn entrissenes, dem Deutschen Reiche einverleibtes Gebiet 3). Im Besitze der markgräflichen Würde befand sich seit der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts eine Familie aus dem alten Hause der Grafen von Bamberg. Als das benachbarte Herzogthum Baiern durch die Absetzung Heinrichs des Stolzen erledigt worden, verlieh Konrad der Dritte dasselbe dem zeitigen Markgrafen Leopold dem Fünften, und bald darauf dessen älterm Bruder und Nachfolger Heinrich: beide waren seine leiblichen Brüder, von Agnes, aus deren zweiter Ehe mit dem Vater der Markgrafen 4).

*) Gesch. des Ursprungs der Stände, zweite Ausgabe, S. 327—339.

1) Henrici IV. dipl. a. 1058: de Ludwig. Reliqq. Mss. IV. 241: „marchia Oesterriche.“

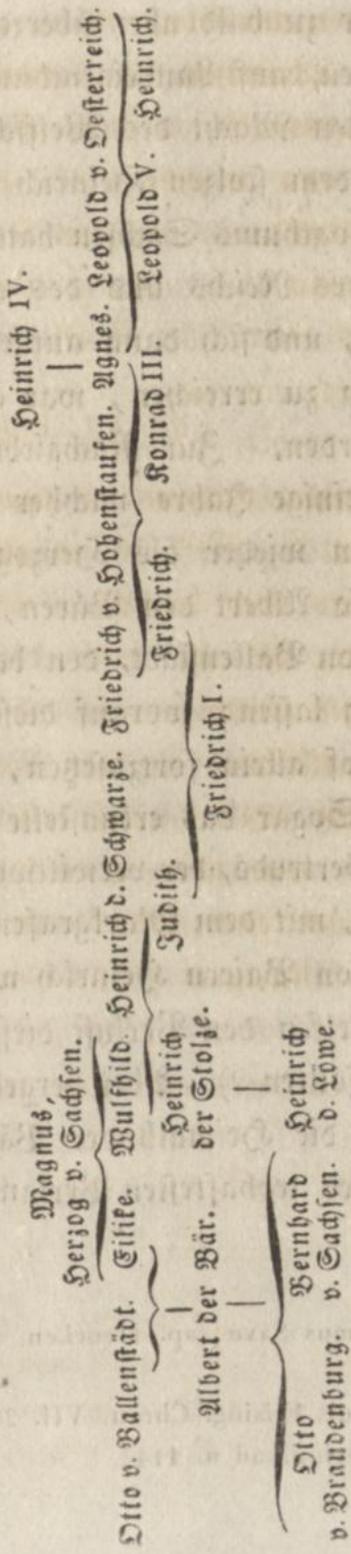
2) Ottonis Frising. Chron. VI. 15 et 28: Urstis. I. p. 125. 132: „marchia orientalis, id est Pannonia superior; — „superioris Pannoniae marchio“

3) Otto Frising. I. I. c. 15.

4) Ibid. I. VII. c. 23. p. 152.

Id. de gestis Friderici I. lib. I. c. 10, ap. eund. p. 413.

Uebersicht der im zwölften Jahrhundert bestehenden Verwandtschaft sowohl der Welfen mit den Hohenstaufen und den Markgrafen von Brandenburg, als der Hohenstaufen mit den Markgrafen von Oesterreich.



Nur zu bald aber überzeugte sich Konrad von der großen, auf Landeigenthum und Lehnverhältnisse gegründeten Macht des Welfschen Hauses. Im Besitze des dem stolzen Heinrich ebenfalls abgesprochenen Herzogthums Sachsen hatte sich dieser gegen die Waffen des Reichs und des ernannten Nachfolgers behauptet, und sich dann aufgemacht, eben dies auch in Baiern zu erreichen, war aber vom Tode überrascht worden. Zur Nachgiebigkeit genöthigt, hatte Konrad einige Jahre nachher den jungen Heinrich den Löwen wieder als Herzog von Sachsen anerkannt, also Albert den Bären, aus dem Hause der Grafen von Ballenstädt, den bestimmten neuen Herzog, fallen lassen; worauf dieser, zu schwach, um den Kampf allein fortzusetzen, seine Ansprüche aufgab ⁵⁾. Sogar das erkünstelte Mittel einer Verheirathung Gertruds, der verwittweten Mutter Heinrichs des Löwen, mit dem Markgrafen von Oesterreich und Herzoge von Baiern Heinrich wurde angewandt, damit die Welfen den Verlust dieses Herzogthums verschmerzen sollten ⁶⁾. Aber vergebens; Baiern, nächst Schwaben die Heimath der Väter, blieb ihnen Gegenstand des lebhaftesten Verlangens. Friedrich der

5) Anonymus Saxo, ap. Mencken, III. 106. 107

6) Ibid.

Ottonis Frising. Chron. VII. 26. l. l. p. 154.
Dodechin. ad a. 1142.

Erste, Konrads Nachfolger, kam dadurch in großes Gedränge, zwischen Heinrich von Oesterreich, seinem Oheim, dem rechtmäßigen Besizer, und Heinrich von Sachsen, seinem Vetter, dem trohigen Foderer. Es war ein tüchtiges Stück Arbeit Friedrichs, den Knoten zu lösen: beide Theile bewog er zu Opfern; der Stiefvater des jungen Heinrich verstand sich zu dem größern.

Heinrich von Oesterreich trat Baiern ab, in welches der Welfsche Heinrich wieder als Herzog eingesetzt wurde; wogegen dieser Verzicht that sowohl auf den Oberbefehl über die Markgraffschaft Oesterreich, als auch auf drei, seit alter Zeit in den Verwaltungssprengel derselben gezogenen (Baierschen) Graffschaften. Um nun den Markgrafen möglichst zufrieden zu stellen, wurde das Land Oesterreich, mit Inbegriff der drei Graffschaften, zu einem Herzogthum erhoben, und zwar nicht blos für ihn, sondern sogar für seine Gemahlin 7). Und damit die künftigen Nachhaber die wichtige Anordnung achteten, ward eine Urkunde darüber aufgesetzt 8).

Aber diese leidige Urkunde, sie hat bekanntlich seit langer Zeit viele Federn in Bewegung gesetzt, dafür und dawider; sie ist dermaßen ein Inbegriff

7) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 32. l. 1. p. 473.

8) Ibid.: „privilegio confirmavit (rex).“

von Uebertreibungen, Verfälschungen, Erdichtungen, daß es am gerathensten ist, ohne von neuem in eine Untersuchung über ihre Entstehungsart, Echtheit oder Unechttheit einzugehn, fast gar keinen Gebrauch davon zu machen, sondern anzunehmen, daß das Wesentliche der staatsrechtlichen Bestimmungen in dem angeführten Berichte Otto's von Freisingen enthalten sei ⁹⁾, eines Mannes, der schon deshalb vollkommen glaubwürdig ist, weil er an der Verhandlung Theil genommen hat, noch mehr aber, weil er, als Bruder des Markgrafen und neuen Herzogs, so wichtige Dinge, wie sie in der angeblichen Urkunde vorkommen, gewiß nicht verschwiegen hätte. Sein Bericht ist zugleich der Prüfestein gewisser auf den Vorgang bezüglichen Angaben späterer Schriftsteller.
Zuvörderst ist verdächtig, daß es von der Urkunde zwei sehr verschiedene Ausfertigungen giebt, eine kürzere ¹⁰⁾ und eine längere ¹¹⁾, beide mit

9) Ibid.: „erat haec summa, ut recolo, concordiae.“

10) Andreae Ratispon. Chron.: Schilter. scriptt. rer. Germ. p. 27. 28.

Chron. monasterii Udalrici et Aerae August.: Freher. cur. Struv. T. I. p. 510. 511.

Hund. metrop. Salisburg. ed. Ratispon. 1719. p. 77.

11) Tolner. cod. dipl. Pal. p. 50 seqq.

Miraei opp. dipl. I. 539.

Senckenberg Gedanken von dem Gebrauche des uralten Deutschen Staatsrechts, S. 123 ff.

außerordentlichen, in jenem Berichte nicht erwähnten Berechtigungen für den neuen Herzog, die letztere überdies mit großen Auszeichnungen desselben und mit einigen sonderbar auffallenden Stellen. Hierzu kommt, daß für beide, ungeachtet dieser Verschiedenheit in Ansehung des Inhalts und Umfangs, anscheinend Gründe der Echtheit vorhanden sind, wenn jede einzeln und für sich betrachtet wird, die aber nothwendig wegfallen, da beide nicht neben einander bestehen können. Man hat nämlich eine Urkunde von Friedrich dem Zweiten, worin die kürzere, zufolge der ausdrücklichen Erklärung, „Wort für Wort“ eingerückt ist und bestätigt wird¹²⁾; und diese urkundlich bestätigte, und wörtlich aufgenommene, kürzere stimmt mit den in andern Sammlungen befindlichen Abschriften genau überein. Wie ist aber damit zu vereinigen, daß die größere so viele und wichtige Bestimmungen und auffallende Dinge enthält, die in derjenigen, welche Friedrich dem Zweiten vorgelegen hat, fehlen, und daß sie gleichwohl unver-

Schrötter: Erste Abhandlung aus dem Oesterr. Staatsrechte. Beilagen, S. 139 ff.

Menschlager: Erläuterung der goldenen Bulle Karls IV. Urkundenbuch, S. 24.

12) Friderici II. dipl. a. 1245, ap. Herrgott. geneal. dipl. Habsburg. T. II. P. I. p. 281 seqq., et in Monument. Boic. coll. nova, Vol. XXVIII. P. II. p. 354.

dächtig seyn soll ¹³⁾? Die schöne Erhaltung der Ur-
schrift dürfte, an Statt ihr zur Empfehlung zu ge-
reichen, vielmehr Mißtrauen erwecken.

Es folgt eine kurze Prüfung der auffallendsten
sowohl urkundlichen, als geschichtlichen Angaben, die
bei Otto von Freisingen fehlen, mit Ausnahme zweier,
die jedoch von ihm anders dargestellt werden. Von
diesen beiden zuerst.

Daß dem Herzoge von Baiern früher in Kriegs-
sachen der Oberbefehl über den Markgrafen von
Oesterreich zugestanden, auf den er jetzt, vermöge
des Vertrags, Verzicht geleistet habe, sagt der mit
den Verhältnissen bekannte Geschichtschreiber deutlich
genug ¹⁴⁾. Dies änderte aber nichts in seiner Stel-
lung zum Könige und Reiche: er war, gleich seinem
Vorgesezten, reichsunmittelbar und Reichsstand, wie
selbst alle Grafen, die doch ebenfalls unter einem
Herzoge standen; unmittelbar vom Könige ward er
in seine Würde und in den Genuß der damit

13) Senckenberg a. a. D. S. 122.

14) Otto Fris. l. l.: „ille (Henricus minor, Leo) duobus
„vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam
„ex antiquo pertinentibus reddidit.“

Friderici I. dipl. a. 1156: Senckenberg l. l. p. 124:
„dux Saxoniae cessit et renunciavit omni iuri et actioni,
„quas habebat ad dictam marchiam.“

Andreas Ratispon. ad a. 1156. l. l. p. 27.

Chron. August. ad a. 1152. l. l. p. 510.

verbundnen Lehnsgüter eingesetzt, wie dies namentlich von Leopold dem Ersten bekannt ist¹⁵⁾. Es ist daher eine Verwechslung der Amtsbefugnisse des Baierschen Herzogs mit der Lehnherrlichkeit, wenn das Verhältniß so vorgestellt wird, als sei Oesterreich bis dahin kein Reich-Lehn, sondern ein Baiersches, gewesen¹⁶⁾. Von der Verleihung desselben sagt der genannte zuverlässige Schriftsteller nur kurz, der König habe es auch der Gattin des Herzogs mitgeteilt. In der Urkunde wird dies weit ausgesprochen, so daß, wenn Alles seine Richtigkeit hätte, die Herrschaft über das Land nicht mehr Lehn geblieben, sondern Eigenthum geworden wäre: der Herzog und seine Gemahlin, und nach ihnen ihre Kinder, ohne Unterschied, ob Söhne oder Töchter, sollten das Land vom Reiche inne haben, und, wenn sie ohne Kinder mit Tode abgingen, berechtigt seyn, es zuzuwenden, wenn sie wollten, ohne irgend eine Beschrän-

15) Hist. foundationis coenobii Melicensis, in a) Lambecii comment. bibl. Vindobon. I. II. c. 8. ed. 1669, Vol. II. p. 628, — b) Pezii scriptt. rer. Austr. T. I. p. 296.

16) Friderici I. dipl. laud. ap. Andream Ratispon. I. I. p. 28: „cum omnibus beneficiis, quae quondam marchio Leopoldus habebat a ducatu Bavariae.“

Otto de s. Blasio c. 6: Urstis. I. 198: „marchia orientalis, quae prius ducatu Norico iure beneficii subiacuit, a ducatu seiunctim per se subsistens, nulloque respectu iuris duci Bavariae subiacens.“

lung von Seiten des Reichs 17). Ohne Grund kann jedoch die Behauptung der weiblichen Nachfolge nicht gewesen seyn: das ist aus einer urkundlichen Bestimmung Rudolfs von Habsburg zu schließen. Mit den beiden Brüdern Heinrich dem Dritten und Friedrich dem Zweiten erlosch nämlich im Jahre 1246 der Mannestamm der Bambergschen Herzoge von Oesterreich. Mit der Tochter des vorletzten, Gertrud, hatte sich in demselben Jahre Wladislaw, ein Sohn des Königs von Böhmen Wendslaw, verheirathet, war aber bald nachher gestorben, worauf die Wittwe Gemahlin eines Markgrafen von Baden geworden. Darauf vermählte sich ein anderer Sohn Wendslavs, der Nachfolger desselben in Böhmen, Przemislav Ottokar, mit der Schwester jener beiden Brüder, Margaretha. Gestützt auf diese beiden Verhelichungen, machten nun zwei Fürsten Anspruch auf Oesterreich: der junge Friedrich, Sohn Gertruds, Enkel des vorletzten Herzogs, und Ottokar von Böhmen, der Schwager der beiden letzten. Diesem gelang, sich geraume Zeit im Besitze zu behaupten. Aber Rudolf der Erste, der das schöne Land seinen Söhnen zuzuwenden beabsichtigte, wollte die Festsetzung der weiblichen Erbfolge nicht anerkennen, und gab seinem Widerspruche Nachdruck durch Ueberlegenheit der Waffen. Ottokar ward zu einem Vertrage

17) Ap. Andrean Ratisp. p. 28. et Senckenberg. p. 129.

genöthigt, worin, außer einigen hier übergangnen Bedingungen, festgesetzt wurde, er sollte seine Tochter mit Rudolfs Sohne, ebenfalls Rudolf genannt, verloben, und demselben unter andern Gebieten Oesterreich einräumen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß, wenn der Schwiegersohn ohne Erben mit Tode abginge, die Länder nicht der Wittwe verbleiben, sondern dem Reiche anheim fallen sollten¹⁸⁾.

Von den folgenden Berechtigungen und Auszeichnungen weiß unser Gewährsmann nichts. Nach der Urkunde soll der neue Herzog nur zur Kriegsfolge verpflichtet worden seyn, wenn der Feldzug gegen Oesterreichische Gränzländer, insonderheit gegen Ungarn, gerichtet wäre, in welchem Falle er zwölf gerüstete Leute stellen sollte¹⁹⁾. Aber nicht volle zwei Jahre nach dieser Anordnung hat der Herzog an einem Zuge nach Italien Theil genommen²⁰⁾. Doch soll dieß nicht weiter geltend gemacht werden, da in der Urkunde hinzugefügt ist: übrigens sollte es auf seinen guten Willen ankommen. Spätere Verhältnisse sind in der längern Urkunde einige Mal schon in die Zeit Friedrichs des Ersten gesetzt, und

18) Charta concordiae inter Rudolfum I. et Ottocarum de a. 1276: Leibnitz. Mantissa codicis iuris gent. diplom. P. II. p. 100. 101.

19) Andreas Ratispon. l. I. — Senckenberg 125.

20) Radevicus lib. I. c. 25: Urstis. I. 491.

umgekehrt ein früheres, damals nicht mehr bestehendes, als fortdauernd angenommen²¹⁾. „Dem neuen Herzoge soll der Rang unmittelbar nach den Kurfürsten zustehn.“ Der Urheber hat nicht gewußt, daß selbst noch der König, dem er seine Schrift unterlegt, fünfzehn Jahre vorher von den Fürsten überhaupt gewählt worden ist²²⁾, da sie damals noch alle wenigstens um ihre Zustimmung begrüßt werden mußten²³⁾. Das Ausführliche von dem allmählichen Ursprunge der Kurfürsten unten. — Ferner wird Oesterreich genannt: „des heiligen

21) Senckenberg 125. 128. 130.

22) Ottonis Frising. chron. lib. VII. cap. ult. l. l. p. 166: „(Fridericus) rex electus est unanimi principum totius-que regni consensu.“

Wibaldi abbatis Stabulensis ad Eugenium III. epist. d. a. 1152: Martene et Durand. ampl. collect. II. 515: „maxima optimatum multitudo in oppidum Frankensfort convenit; — electus est cum summo universorum assensu — Fridericus.“

Chron. monasterii SS. Udalrici et Afrae ad a. 1152: Freher. cur. Struv. I. 509: „Fridericus apud Frankensfurt communi voto et consensu *omnium principum* est electus.“

23) Otto Fris. de gestis Friderici I. lib. II. c. 1. l. l. p. 447: „per principum electionem reges creare.“

Episcoporum Alemanniae (Germaniae) ad Hadrianum IV. litterae, apud Radevicum I. 16: Urstis. I. 487. (conf. c. 8 et 9. p. 480.): „electionis primam vocem Moguntino archiepiscopo, deinde, quod superest, *ceteris secundum ordinem principibus* recognoscimus.“

„Römischen Reichs Schild und Herz.“ Mit andern Worten heißt dies doch unverkennbar: der Herzog von Oesterreich ist zugleich Römischer Kaiser: eine unzweideutige Spur, daß die Urkunde erst zu einer Zeit abgefaßt ist, wo das Oesterreichische Haus bereits die verbundenen Bürden des Deutschen Königs und Römischen Kaisers besaß. Auf jene bezieht sich eine angeblich urkundliche Stelle von gleichem Gehalt, die wohl hundert Jahre früher, lange vor Aufstellung eines heiligen Römischen Reichs, dem Könige Heinrich dem Vierten zugeschrieben, und worin der Markgraf von Oesterreich genannt wird: „des heiligen Römischen Reichs erster und treuester Fürst 24).“

Am Schlusse der hier behandelten Urkunde wird deren Verfertiger unleugbar als solcher ertappt. Als Zeuge unterschreibt der Markgraf Albert von Stade. Eine genauere Ausführung hierüber scheint deshalb nicht fremdartig, weil dadurch unmittelbar der Uebergang zu der Markgrafschaft Brandenburg gemacht wird.

24) Fuggers Oesterreichischer Ehrensiegel, S. 163.

Udo I., Graf von Stade, seit 1056,
und Markgraf der Nordmark zu
Salzwedel, † 1082²⁵⁾.

Udo II., Markgraf der
Nordmark, † 1107²⁶⁾.

Heinrich † 1128²⁸⁾.

Rudolf, Graf von Stade,
Vormund seines Neffen
Heinrich²⁷⁾.

Udo III. Graf von Frank-
leben oder Frefleben
† 1130²⁹⁾.

25) Annalista Saxo ad a. 1056: Eccard. corp. hist. I. 488:
„Udo, qui primus ex illa generatione marchiam aquilo-
nalem adquisivit.“

Lambert. Schaffn. ad a. eund.

Chronograph. Saxo ad a. 1082: Leibnitz. accession.
hist. p. 264.

Albert. Stad. ad a. 1112: Schilter. p. 260. conf. p. 272.

26) Liemari, archiep. Bremens., dipl. a. 1088: Lindenbrog.
scriptt. I. p. 146: „Udo marchio, Udonis marchionis
„filius, tunc adolescens.“

Chronograph. Saxo ad a. 1101. l. l. p. 278, et ad a.
1107, p. 281.

27) Id. ad aa. 1107 et 1115. p. 281. 284.

Albert. Stad. ad a. 1112. l. l. p. 262: „Rodulfus co-
mes, cum filio fratris, Henrico puero.“

28) Id. l. l.

Chronograph. Saxo ad aa. 1115. 1128. p. 284. 287.

Annalista Saxo ad aa. 1114 et 1128.

29) Dodechin. ad a. 1128.

Chron. montis sereni ad a. 1130: Mencken. II. 173.

Chronograph. Saxo ad a. 1130. p. 288.

Annalista Saxo ad a. eund.

Albert. Stad. circa a. 1144. p. 273 init.

In der Gegend von Stade an der Nieder-Elbe war im elften und zwölften Jahrhundert das alte Geschlecht der Udonen³⁰⁾, häufig so genannt, weil mehrere Mitglieder diesen Namen geführt haben, mit ansehnlichen Erbgütern ansässig³¹⁾. Die Burg Stade, mit der Gerichtsbarkeit darüber, und ihren Bereich, besaßen die Erzbischöfe von Bremen, die sie den Udonen als erbliches Lehn übergeben hatten³²⁾. Weiter oben war zur Vorhut gegen die Wendischen Völker, die über der Elbe ihre Sitze hatten, eine Markgrafschaft eingerichtet, die überhaupt entweder die Sächsische³³⁾, oder die Nordmark³⁴⁾ genannt wurde, insonderheit aber die Markgrafschaft Salzwedel³⁵⁾, von dem gleichnamigen befestigten Hauptort³⁶⁾. Die markgräfliche Würde bekleideten

30) Helmold. chron. Slav. II. 6 extr.: Leibn. Bruns. II. 623.

31) Philippi regis dipl. a. 1198 (non 1188): ibid. p. 271.

32) Albert. Stad. ad aa. 1112. 1123. p. 261 med. seqq. 264.
Philippi regis dipl. laud.

33) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. c. 21: Urstis.
I. 418.

Conradi III. dipl. a. 1144: Hontheim I. 552, et Tolner.
cod. dipl. Pal. p. 37: „Adelbertus marchio de Saxonia.“

34) Chronograph. Saxo ad a. 1130. I. I. p. 288: „marchia
„septentrionalis.“

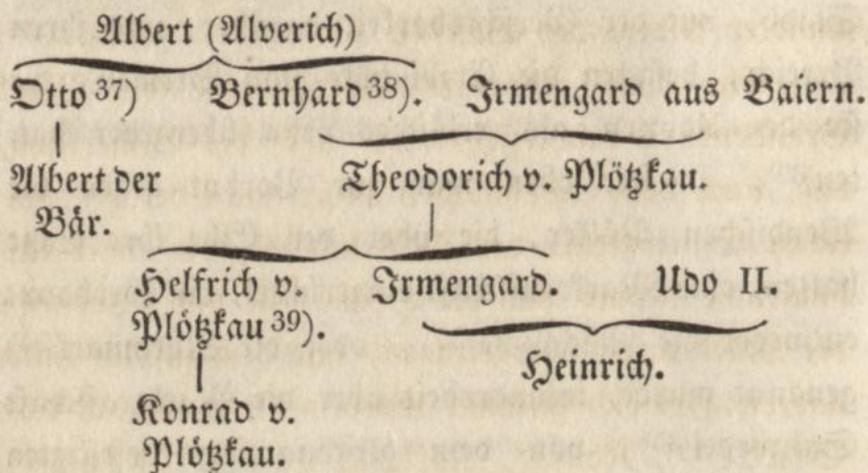
Annalista Saxo ad aa. 1056 et 1106. I. I. p. 487. 488.
614 extr.: „marchia aquilonalis.“

35) Helmold. I. I. II. 7. p. 623.

36) Albert. Stad. ad a. 1112. p. 262.

Chronogr. Saxo et Annalista Saxo ad a. eund.

auf einander folgend Udo der Erste von Stade, dessen älterer Sohn Udo der Zweite, dessen Sohn Heinrich, und da dieser ohne Söhne starb, Udo der Dritte, ein Enkel des Ersten, von dessen jüngerm Sohne Rudolf.



Nach dem Tode Udo's des Dritten, der auch Graf von Frankleben geheissen hat, kam die markgräfliche Würde an das Ballenstädt-Anhaltische Haus; zunächst an Konrad von Plözkau, Sohn des im Jahre 1119 verstorbenen Helfrich, des mütterlichen

37) Henrici (comitis Lützelburg.) dipl. a. 1083: Beckmann. hist. Anhalt. P. III. lib. I. p. 72, et de Ludwig. reliqq. MSS. T. VII. p. 432: „in comitatu Ottonis, filii „Adelberti comitis.“

38) Annalista Saxo ad aa. 1049. 1117. 1118. l. l. p. 481. 640. 641.

39) Albert. Stad. ad a. 1144. p. 272: „marchio Udo (II.) „Helferici comitis de Ploceke sororem Ermengardam „duxit. Genuit ex ipsa Heinricum.“

Dheims von Heinrich, dem vorletzten Markgrafen aus dem Hause Stade 40). Plözkau, an der Saale bei Bernburg, war eine erbliche Besizung der Ballenstädtischen Familie 41). Konrads baldiger Nachfolger ward sein den Stamm fortsezender Verwandter Albert der Bär 42).

Ehe diese gedrängte Vorgeschichte der Mark Brandenburg geschlossen wird, noch die Bemerkung, daß, nach dem gewöhnlichen Mißbrauche der geschichtlichen Schriftsteller des Mittelalters, der markgrafschafftliche Name auf die Heimathen und Wohnsitz der Markgrafen übertragen, und dem zufolge unter andern Heinrich genannt worden ist Markgraf von Stade 43), Konrad, Markgraf von Plözkau 44).

40) Id. ad a. 1130. p. 265: „principatum Heinrici marchionis (post Udonem III.) suscepit Conradus filius avunculi eius.“

Chronogr. Saxo ad aa. 1119. 1130. 1133.

Chron. montis sereni ad a. 1133: Mencken. II. 174.

41) Chronogr. Saxo ad a. 1171. p. 309: „patrimonium Bernhardi, filii marchionis Adalberti (Ursi), quod dicitur „Plozeke.“

Chron. Pegav. contin. ap. eund. III. 142.

42) Annalista Saxo, et Chronogr. Saxo ad a. 1134. p. 667. 290.

Chron. montis sereni ad a. eund. I. I. p. 174.

43) Dodechin. ad aa. 1087. 1128.

Chron. Weingart. monasterii de Welfis (sec. XI.):
Leibn. Bruns. I. 783.

44) Chronogr. Saxo ad a. 1133. p. 289.

Chron. montis sereni ad a. eund. I. I. p. 174.

Wenn nun in jener angeblichen Urkunde Friedrichs des Ersten vom Jahre 1156 unter den Zeugen Albert Markgraf von Stade aufgeführt wird, so ist dies einer von den Beweisen der Unechttheit. Wie weit ist der Verfertiger zurück gewesen, und wie sehr im Irrthum, wenn er gemeint hat, die Udonen von Stade hätten sich damals noch im Besitze der markgräflichen Würde befunden, was doch seit fünf und zwanzig Jahren nicht mehr der Fall war, und Albert aus dem Hause Ballenstädt-Anhalt sei ein Mitglied dieses Geschlechts gewesen! Einige Monate vorher hat sich derselbe in einer Unterschrift als Zeuge richtig genannt Markgraf von Sachsen ⁴⁵⁾.

Von Brandenburg soll sich Albert schon viele Jahre früher als Markgrafen bezeichnet haben, ehe ihm die Besitznahme dieses festen Platzes gelungen war. Daß ein klösterlicher Schriftsteller die Zeiten vermengt, und ihn; noch ehe er überhaupt Markgraf war, schon von Brandenburg so genannt hat ⁴⁶⁾, ist nicht befremdend; wenn dies aber von

45) Friderici I. dipl. a. 1156: Hund. metrop. Salzburg. II. ed. 1719. p. 122.

46) Chron. montis sereni ad a. 1128. l. l. p. 170.

Albert selbst zuweilen geschehn ist⁴⁷⁾, wiewohl er vor dem Jahre 1157 meistentheils unter den urkundlichen Zeugen als Markgraf von Sachsen vorkömmt, so läßt es sich nur auf folgende Weise erklären. Lange Zeit vor der endlichen festen Behauptung der genannten Wendischen Burg und ihres Gebiets hat der weitstrebende Mann sein Absehn darauf gerichtet, und sie einige Mal erobert, aber wieder aufgeben gemußt. Gleichwohl hat ihn die öffentliche Stimme abwechselnd bald von Sachsen und Salzwedel, bald von Brandenburg, genannt; und es ist glaublich, daß die Unterzeichnung der Urkunden von den Anwesenden oft nicht eigenhändig geschehn ist, sondern daß die Kanzler erst nach deren Abreise die Urkunden aufgesetzt, und die Namen derselben aus dem Gedächtniß verzeichnet, wobei sie dann, aus Mangel an gehöriger Familien-Kenntniß, nicht selten Fehlgriffe gethan haben. Sogar in der Fassung selbst hat einst der Ausfertiger einer königlichen Urkunde diese Ungenauigkeit begangen, und unsern Albert zehn Jahre vor dem bleibenden Besitze als Markgrafen von Brandenburg vorgestellt⁴⁸⁾.

47) Lotharii dipl. a. 1236: Schultes Directorium dipl. I. 319.
Conradi III. dipl. a. 1144: Leibn. Bruns. I. 706.
Eiusd. dipl. a. 1151: Miraei opp. dipl. IV. 206.

48) Eiusd. dipl. a. 1147: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 48:
„in manum Adelberti marchionis de Brandenburg.“

Seit dem Jahre 1157 war dieser im ununterbrochenen Besiz⁴⁹⁾, und erwarb sich ein Gebiet, das, als neuere Markgrafschaft, vom Herzoge von Sachsen unabhängig, unmittelbar unter dem Könige und Reiche stand; denn es findet sich keine Spur, weder, daß Albert seinem Vetter Heinrich, noch daß Alberts Sohn Otto seinem Bruder Bernhard untergeordnet gewesen wäre.

Nach der mehr erwähnten Gewohnheit vieler Grafen und Burgherren jener Zeit, ihre Wohnsitz^e zu verändern, und sich in einer andern Gegend ihrer Besizung ein Schloß anzulegen, wovon dann ihrer Familie der Name beigelegt worden, haben auch die Grafen von Anhalt-Ballenstädt sich in Ascherleben wohnhaft niedergelassen⁵⁰⁾. Abgekürzt ist dies Ascharien⁵¹⁾ und Ascarien⁵²⁾ geschrieben, woraus endlich Ascanien⁵³⁾ geworden.

49) Albericus monachus trium fontium ad a. 1157, ed. Leibn. p. 331.

Chronogr. Saxo ad a. 1158. l. l. p. 305.

50) Charta a. 1194: Beckmann. hist. Anhalt. P. III. lib. IV. c. 2. p. 441.

51) Chron. montis sereni ad aa. 1210 et 1224. l. l. p. 229. 284.

52) Henrici regis dipl. a. 1234: Heineccii antiqq. Goslar. p. 249.

53) Albericus monachus trium fontium ad a. 1231, ed. Leibn. p. 539.

4.

Pfalzgrafen.

Das Verhältniß des Königs zu den Pfalzgrafen bezeichnet ihn als Vertreter der Reichsfürsten in ihrer Eigenschaft als Gesammt-Grundherren der unmittel- und mittelbaren Reichsländereien. In der Person des Oberbeamten, der den sämtlichen Pfalzen und kleinern Reichshöfen einer Landschaft vorgezsetzt war, vereinigten sich drei, auch sonst häufig verbundene Geschäftszweige: die Befehlshaberschaft über die in seinem Verwaltungsgebiet befindlichen Dienstmannen der Reichskammergüter, die in der Rangordnung des Heeres die sechste, vorletzte Stufe einnahmen, und nicht im Lehnverhältniß standen; ferner die Aufsicht über die Bewirthschaftung jener Güter, über das Rechnungswesen, die Gebäude, die Sicherheits- und Ordnungs-Pflege, und zugleich die Beaufsichtigung der königlichen Zöllner und Münzer, nebst der Führung der Hauptkasse; endlich die grundherrliche Gerichtsbarkeit über alle nicht reichsständische königliche Dienstmannen des Pfalzgrafensprengels, doch so, daß er nur die geringern Sachen selbstständig erledigen konnte, zu den wichtigern aber ein königlicher Auftrag erforderlich seyn sollte 1).

1) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2.

Von der alten Geschiedenheit der Stämme war es ein Ueberrest, daß bei der Eintheilung des Reichs zum Behufe der Verwaltung und reichsgrundherrlichen Rechtspflege die fünf Landschaften zum Grunde lagen, deren jede, wie ihren Herzog, eben so ihren Pfalzgrafen hatte. In dreien ist das Amt im Besitze einheimischer Landherren und Grafen gewesen, und zwar mit früher Neigung zur Erbllichkeit; woher es gekommen, daß die Pfalzgrafen meistens nicht von der Landschaft, sondern von ihren Stammsitzen und Burgen genannt worden: in Sachsen erst die, von Gosel, im elften Jahrhundert ²⁾, darauf im zwölften einige Grafen von Sommerschensburg ³⁾; — in Baiern während des zwölften die

Luitpoldi ducis Bavariae dipl. a. 1140: Monumenta Boica T. III. p. 171: „palatini comitis, qui advocatiam „gerebat super bonis regni.“

2) Liber de fundat. monasterii Gozec. ap. Hoffmann. scriptt. rer. Lusat. IV. 108. 111. 114.

Lambert. Schaffn. ad aa. 1056. 1073. 1075.

3) Libellus de fundatione coenobii Bigaugiensis ad a. 1115: Hoffmann. l. l. p. 123.

Annal. Hildesheim. ad a. 1120: Leibn. scriptt. Bruns. I. 730.

Albert. Stad. circa a. 1144. p. 273.

Chron. montis sereni ad a. 1162: Mencken. II. 189.

Helmold. II. 7. p. 623 ad a. 1166.

Adelheidis abbatissae dipl. a. 1173: Harenberg. hist. Gandersheim. dipl. p. 183.

Conf. chron. Marienthal. ap. Meibom. III. 254.

Grafen von Scheyrn und Wittelsbach⁴⁾, während des dreizehnten die, von Ortenberg⁵⁾; — in Schwaben die Grafen von Calw und Tübingen im zwölften und dreizehnten⁶⁾. Die Pfalzgrafenzwürde von Lothringen ist früher, als in andern Landschaften, von den um sich greifenden Herzogen in Beschlag genommen worden; daher geschieht

-
- 4) Conradi III. dipl. a. 1140: Hund. metrop. Sal. I. 106.
Friderici I. dipl. aa. 1156. 1157. 1175: Oesele, rer. Boicar. scriptt. I. 191, et Tolner. cod. dipl. Pal. p. 50. 51. 57.
Otto de s. Blasio c. 24. a. 1177: Urstis. I. 209: „Ottoni „Palatino de Wittelsbach.“
- 5) Rabodonis de Ortenberg, comitis palatini Bavarici, dipl. a. 1217, in Hund's Bayerschem Stammbuche II. 25.
- 6) Henrici V. dipl. a. 1114: Herrgott. geneal. Habsburg. II. 133.
Eiusd. dipl. a. 1123: Crusii annal. Suev. P. II. (dodecas II.) p. 332: Gottefridus, comes palatinus de Calewo.“
Weingartensis monachi chron. de Gwelfis: Leibnitz. Bruns. I. 787: „filiam Gotefridi, ditissimi palatini de „Caluwe.“
Chron. Ursperg. ad a. 1163. p. 224: „Hugo, comes „palatinus de Toingen.“
Weingartens. monach. l. I. p. 791: „Hugo, comes pa- „latinus de Tübingen.“
Hugonis, comitis palatini de Tiowingen, dipl. a. 1258: Schannat. vindemiae collect. I. p. 207.
Annal. Bebenhus. ad a. 1291: de Ludwig. Reliqq. X. 421.

Die letzten haben jedoch unstreitig nur den Titel geführt.

dieser Beamten nur bis in das elfte Jahrhundert Erwähnung 7).

Der Fränkische Pfalzgraf, ziemlich früh schon nur genannt der Rheinische, von allen bei weitem der wichtigste, verdient eine genauere Behandlung. Franken, mit Inbegriff jener oben angeführten, beträchtlichen Landstrecke im Westen des Rheins, mit der Hauptstadt Worms, wodurch größtentheils Ober- und Nieder-Lothringen von einander getrennt wurden, Ursitz der Stifter des ehemaligen Fränkischen Reichs, und im Herzen von Deutschland gelegen, hat immerdar eine gewisse Meinung für sich gehabt. Es enthielt verschiedene wichtige Reichsburgern, als Nürnberg, Frankfurt, Friedberg, Wehlar, und seit alter Zeit die meisten Reichskammergüter, wie auch die ergiebigsten Zoll- und Münz-Stätten, von denen jedoch viele an die Bischöfe übergingen. Schon durch diese staatswirthschaftlichen Gegenstände erhielt der Wirkungskreis der Fränkisch-Rheinischen Pfalz-

7) Monachus Brunwillerensis ap. Leibn. Bruns. I. p. 313: „*Hermanni*, comitis palatini.“
 Ditmar. Mers. lib. IV. p. 360, circa a. 990: „*Hermanni*, comitis palatini, filio *Ezoni*.“
 Monachus Brunwill. I. l. p. 314. 318: „*Ezo*, comes palatinus, — in *Aquisgrani* palatio erat occupatus cum totius *Lotharingiae* maiorum colloquio.“
 Id. p. 320: „*Ottone*, comite palatino (*Ezoni* filio).“
 Lambert. Schaffn. ad 1057 et 1061: „*Henricus* comes palatinus *Luthariorum*.“

grafen große Bedeutung, noch mehr aber durch eine ihnen ausschließlich beigelegte, richterliche Befugniß. Aus dieser letztern Ursache sind zu der wichtigen Stelle nicht Franken und Rheinländer allein, sondern Männer aus allen Landschaften, und zwar aus den ersten Häusern, befördert worden, die sich daher auch nicht von ihren Familiensitzen, sondern immer Rheinpfalzgrafen, genannt haben; namentlich der Schwabe Konrad, Bruder Friedrichs des Ersten⁸⁾; der Sachse Heinrich, Sohn Heinrichs des Löwen⁹⁾; der Baier Ludwig, Sohn Otto's von Wittelsbach¹⁰⁾.

Aus mehreren bereits entwickelten Eigenthümlichkeiten der Deutschen Verfassung des frühern Mittelalters ist das Verhältniß der Fürsten zum Könige deutlich genug zu erkennen; am meisten aber bezeichnend in dieser Beziehung ist eine Befugniß des Rheinpfalzgrafen, welche berechtigt, denselben als Großpfalzgrafen von Deutschland vorzustellen. Nicht nur vertrat er in persönlichen

8) Friderici I. dipl. a. 1161: Hontheim. I. 594.

Dodechin. ad a. 1156.

Alberic. monach. trium font. ad a. 1193, ed. Leibn. p. 400.

9) Godefrid. monach. Colon. ad a. 1195: Freher. I. 360.

Albericus l. l.

10) Friderici II. dipl. aa. 1215 et 1216: Tolner. cod. dipl.

Pal. p. 66. 67: „Ludovicus, comes palatinus Rheni et

„dux Bavariae.“

Klagen der Fürsten unter sich die Stelle des Königs, in dessen ausdrücklichem Auftrage, wann sich derselbe außerhalb des Reichs befand ¹¹⁾, sondern er sollte auch den Vorsitz führen, wenn die Fürsten über den König selbst, in dessen Gegenwart, zu Gericht saßen: was in peinlichen Klagen bloß von denen, des ersten Ranges geschah, in bürgerlichen und staatsrechtlichen aber auch mit Zuziehung der Grafen und Reichshofdienstmannen ¹²⁾. Diese Festsetzung über den Vorsitz, wenn auch die ganze Rechtsbestimmung selten oder nie zur Ausführung gekommen, scheint den Verfasser des Sachsenrechts auf die Annahme geführt zu haben, nach erfolgter Wahl sei der König, aus welcher Landschaft er auch gewesen, aus seinem angestammten Rechte getreten, und in das Fränkische übergegangen, also ein Franke geworden, und zwar aus der Ursache, um einer dem letztern Rechte eigenthümlichen Begünstigung theilhaftig zu werden, der zufolge, wer

11) Schwäbisches Landrecht: bei Schilter, thesaur. antiqq. T. II. ed Scherz. c. 108. §. 3. p. 68; — bei Senckenberg, corp. iuris Germ. T. II. c. 26. p. 37.

12) Schwäbisches Landrecht: Schilter c. 107. §§. 2 et 3. — Senckenberg, c. 21. §§. 7. 8. et c. 25.

Sächs. Landrecht B. III. Art. 52 extr.

Caroli IV. aurea bulla c. V: „imperator, sive rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habet, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram comite palatino Rheni — respondere.“

eines Mords beschuldigt wurde, denselben eidlich ab-
leugnen konnte, wofern er nicht dabei betroffen wor-
den 13). Nach einem von dem Verfasser selbst an-
geführten Gesetze aber konnte sich ja auch der Sachse
in Allem, was nicht bereits durch gerichtlichen Aus-
spruch feststand, wie offenkundig es auch war, durch
einen Eid reinigen, also auch in Anklagen wegen
Mordthaten 14); doch ebenfalls unter der bei den
Franken gesetzlichen Bedingung 15). Und selbst wenn
Zeugen der That auftraten, blieb er straflos, sobald
ihrer sieben erhärteten, daß der Erschlagene ein auf
der That ergriffener Friedensbrecher gewesen 16).
Sehr angemessen der hohen Stellung des Rheinpfalz-
grafen war auch die, in den Reichslanden, wo Frän-
kisches und Schwäbisches Recht galt, ihm gebührende
gesamte Reichsverwaltung während einer Thron-
Erledigung; wogegen in den Landen des Sächsischen
Rechts eine andere Grundlage dieser Stellvertretung,
die Erzmarschal-Würde, also eine heerführerthüm-
liche, Statt hatte. Die Beschränkungen der Reichs-
verweserschaft beider Erzbeamten waren von geringer
Bedeutung 17).

13) Sächs. Landrecht, B. III. Art. 54. §. 2.

Schwäb. Landr. C. 24. §. 5. 7. 8. (Senckenberg).

14) Sächs. Landrecht, B. I. Art. 18. §. 2.

15) Daselbst Art. 66.

16) Daselbst B. II. Art. 69.

17) Caroli IV. aurea bulla l. l.

5.

Grafen.

Gleich den meisten weltlichen Oberbeamten hatten auch die Grafen, schon seit der frühesten Zeit, den dreifachen Beruf als Kriegs-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamte; wonach sie in der ersten Eigenschaft unter dem Herzoge und dem Pfalzgrafen der Landschaft, in der zweiten bloß unter dem letztern, in der dritten unmittelbar unter dem Könige standen. Daß sie ihr Amt vom Könige selbst empfangen haben, bedarf keines Beweises. Mit dem Amte war ein Reichslehn, als Dienstgut, wesentlich verbunden; nur vom Könige ward also auch dieses verliehn. Sonach ist es eine irrige Vorstellung, als hätte es zu den Rechten des Herzogs gehört, die Reichsgüter in seinem Amtsgebiete als Reichsafterlehne, unter andern also auch an die Grafen, zu verleihn.

Von ihren auf das Kriegswesen gerichteten Geschäften betraf das vorzüglichste, schon seit der Fränkischen Zeit, den Heerbann oder das Landaufgebot, eine Pflicht, die allen freien Eigenthümern oblag ¹⁾.

1) Caroli M. capit. I. a. 812. c. 4: „qui pro eo (comite) „in hostem proficiscitur.“

Ludovici, eius filii, capit. a. 815. c. 1: „liberi homines cum comite suo in exercitum pergant.“

Um den Kreisgrafen, als Hauptmann, bei dem unseligen, undankbaren Geschäfte des Herbeitreibens so vieler unvermögenden, mißvergnügten, säumigen Kriegspflichtigen seines Sprengels zu ermuntern, hatte ihm der schonungslose Karl von der überschwenglichen, auf das Ausbleiben gesetzten Strafsumme den dritten Theil zugesichert 2). Neben diesem Volksheer war allmählich ein anderes entstanden, ein berittenes, aus persönlich freien Leuten zusammengesetztes, die wegen des Genusses öffentlicher Grundstücke in strenger Abhängigkeit standen. Dadurch wurde die Wirksamkeit des Grafen erweitert: unter dem Oberbefehl des Pfalzgrafen führte er die königlichen Leute ins Feld, deren Dienstgüter in seinem Sprengel lagen, und von denen die meisten zugleich, ohne Lehnvertrag, untere Beamtenstellen auf den Reichshöfen bekleideten. — Als Unterbehörden des Pfalzgrafen der Landschaft hatten ferner die Kreisgrafen die unmittelbare Aufsicht über Alles, was in den öffentlichen Haushalt einschlug, über die Verwaltung der Reichskammerngüter, die Zölle, Münzen, Steuern, und andere königliche Einkünfte 3).

2) Caroli M. capit. II. a. 812. c. 2.

3) Gregor. Tur. IX. 30. X. 21.

Marculf. I. form. 8.

Ludovici regis dipl. a. 902: Hontheim. hist. Trev. I. 253: „monetam, telonium, omneque tributum, de monasteriis, villis et vineis, omnia, sicut comiti solvebant.“

Hauptsächlich beruhte die Wichtigkeit des Grafen-Amtes auf dem dritten Geschäftszweige, dem Vorstande und der Leitung des Gerichtshofs der Scabinen, einer Behörde, die ermächtigt war, auf Einziehung der Güter 4), selbst auf den Tod 5), zu erkennen, und deren Name schon vor Karl dem Großen in Flandern vorkommt 6). Als theures, unverletzliches Eigenthum bewahrte bekanntlich jeder Stamm sein altherkömmliches Recht; und in den meisten Markgenossenschaften bestanden überdies in Ansehung vieler einzelnen Rechtsverhältnisse abweichende Gebräuche. Wie nun überhaupt in der Deutschen Grundverfassung kein eigentlich oberherrlicher Geist waltet, sondern ein gemeinheitlicher, so war insonderheit die Anwendung des angestammten Landrechts überall in den Gemeinden der völlig selbstständigen,

4) Ottonis I. dipl. a. 961. ap. eund. p. 292: „predium per „Emichonem comitem, secundum ius scitumque Franco-
rum, iudiciumve scabinorum ablatum, et in fiscum
regium transmissum.“

5) Caroli M. capit. II. a. 813. c. 13: „postquam scabini
eum (latronem) diiudicaverint, non est licitum comiti,
ei vitam concedere.“

Capitularium regum Franc. III. 79: „ista (de morte,
vel de libertate amittenda) non nisi in praesentia co-
mitis iudicentur.“

6) Felicis cuiusd. presbyteri charta a. 745: *W arnf ö n i g*,
Flandrische Staats- und Rechts-Geschichte, B. I. Urkk.
S. 11 extr.: „signum Gumbarii scauini.“

nicht lehnspflichtigen Landsassen ganz deren eigene Sache; die Regierung hatte sich bloß die Aufsicht vorbehalten. Nur aus der Mitte der Gerichtseinsassen wurden demnach die Beisitzer genommen, nur von seines Gleichen durfte jeder freie Mann gerichtet werden; doch unterlag die Wahl der höhern Prüfung und Genehmigung 7). In mittelbaren geschlossenen Orten pflegte in der Folge der Fürst aus seinen Dienstmannen sechs zu ernennen, und eben so viel die Bürgerschaft aus ihrer Mitte 8). Als Vorsteher dieses Gerichtshofs konnten herrschsüchtige Grafen für ihre Zwecke sich ein Feld öffnen. Zwar galt der zweideutige Grundsatz der Stimmenmehrheit; nicht jeder Scabinus aber wird ein Cato gewesen seyn. War der Graf ein Mann, der absprechend und derb auftrat, so wird mancher sein Urtheil untergeordnet haben. Wann der König, des Grafen unmittelbarer Vorgesetzter in Gerichtssachen 9), in eine benachbarte Pfalz oder bischöfliche Stadt kam, wie sollte der schlichte Landmann, ohne Ansehn, ohne Verbindungen, vor ihn gelangen, um Beschwerde zu führen,

7) Ludovici Capit. WORMAT. a. 829. tit. II. item alia capitula c. 2: „ut missi nostri totius populi consensu — „bonos (scabinos) eligant.“

8) Hannonis, archiep. Colon. dipl. a. 1074: Kremer, akademische Beiträge zur Sülch- und Bergischen Geschichte. II. 204.

9) Sachsenspiegel, Buch I. Art. 58. §. 2.

wie durch das Getümmel so vieler geistlichen und weltlichen Großen und ihrer übermüthigen Höflinge dringen, wie seinem Grafen, der gewöhnlich anwesend war, gegen über treten?

In der Deutschen Zeit den Grafen als Oberbeamten eines ganzen Gaues anzusehn, und ihn daher schlecht hin Gaugrafen zu nennen, ist eben so irrig, als gewöhnlich. Der Gograf wird deutlich genug als Vorstand eines dem Grafen untergeordneten Markgerichts bezeichnet ¹⁰⁾; und nichts anderes ist der comes pagi ¹¹⁾, der ehemalige Fränkische Centgraf. Wenn hier und da ein Grafenamt sich über einen ganzen Gau, weil er von geringem Umfange war, erstreckt hat, so ist dies zufällig gewesen, und wird besonders bemerkt ¹²⁾. Daß aber die Gauen an sich mit den Grafenamts-Bereichen

10) Sachsenspiegel, B. I. Art. 58 und 71: „svenne die greve „kymt to tes gogreven dinge, so sal des gogreven ge- „richte neder sin geleet.“

Bodonis de Homburg dipl. a. 1290: Falk. cod. tradd. Corbei. p. 579: „coram gogravio illius domini.“

Sophiae, abbatissae Vredensis in Westphalia, dipl. a. 1316: Kindlingers Gesch. der Deutschen Hörigkeit S. 364: „iudicium nostrum gogravium extra oppidum „Vredene situm.“

11) Ratpertus de casibus monast. S. Galli c. 1: Goldast. scriptt. rer. Alem. I. 2.

12) Ottonis I. dipl. a. 966: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 18: „in pago et comitatu Meinefeld.“

nichts gemein gehabt haben, also auch von einer Auflösung jener bei der aufkommenden Landeshoheit nicht die Rede seyn kann, wird durch die Zusammenstellung mehrerer Beispiele außer Zweifel gesetzt.

Einige Beachtung verdient schon die Andeutung einer Verschiedenheit beider: „im Hessen-Gau, und „war im Grafen-Amte Friedrichs¹³⁾; im Litz-Gau, und in Siegberts Grafensprengel, im Loch-Gau, und in Hermanns Sprengel¹⁴⁾.“ — Aus der genauen Bestimmung der Lage manches Orts geht ebenfalls eine Unterscheidung des Grafenbereichs von dem Gau hervor: „im Herzogthum Alemannien, im Linz-Gau, im Grafen-Amt Odelrichs, „im Dorfe Silingen¹⁵⁾;“ — „im Herzogthum Konrads (Franken)¹⁶⁾, im Gau Hagenau, in der „Abtei Surburg, im Grafengebiet Hugo's¹⁷⁾.“ —

13) Henrici II. dipl. a. 1008: Schminke, Beschreibung der Stadt Cassel, Beilage II. S. 3: „in comitatu vero Friederici comitis“

14) Ottonis III. dipl. a. 990: Leibnitz. Bruns. II. 376. 377.

15) Ludovici regis dipl. a. 875: Neugart. cod. dipl. Alem. I. 400.

16) Wippo de vita Conradi II.: Pistor. curante Struv. III. 474 extr.: „imperator in Franciam venit, ibique dux „Chuono se reddidit.“

17) Fragm. diplomatis Conradi II. a. 1035: Schilter zu Königshovens Elsaß. und Straßb. Chronik, S. 1067, vergl. 1068, aus dessen handschriftlicher Lateinischen Chronik.

Noch deutlicher erhellt dies aus der Verschiedenheit des Namens mehrerer Grafengebiete von dem, des Gaues, in welchem sie lagen: „Kloster Hirschau, in „der Landschaft Deutsch-Franken, im bischöflichen „Sprengel von Speier, im Bern Gau, im Grafenamt Jagersheim (im Württembergischen), im „Schwarzwalde, am Flusse Nagold 18);“ — „Kloster Gottesau, im Deutschen Franken, im bischöflichen Sprengel von Speier, im Albe-Gau, im „Grafenamt Forchheim, im Lushardt-Walde, am „Flusse Alba 19); — Rothenfels, im Uff-Gau, im „Grafenamt Forchheim des Grafen Hermann 20).“ Das letztgenannte Grafenamt hat demnach Theile des Albe- und des Uff-Gaues begriffen. — — Und dieser Umstand, daß der Verwaltungs- und Gerichts-Kreis vieler Grafen, ohne allen Zusammenhang mit den Gauen, Ortschaften in mehr als einem derselben umfaßt hat, vollendet die Beweise für die in Rede stehende Verschiedenheit. Von den beiden Grafen Luther und Bernhard hatte jeder einen Theil seines Amtsgebietes sowohl im Nordthüringer- als Derlinger-

18) Henrici IV. dipl. a. 1075: Tritheim. annal. Hirsaug. I. 239.

19) Henrici V. dipl. a. 1110: Schöpflin. hist. Zaringo - Badens. V. 38.

20) Henrici IV. dipl. a. 1102: Würdtwein. nova subsidia dipl. T. VI. p. 270.

Gau²¹⁾, und des letztern Sprengel erstreckte sich außerdem noch über Theile des Harz- und Belchesheimer-Gaues²²⁾. In dreien, dem Agau, Hessen- und Netze-Gau, hatte der Graf Hermann die Verwaltung und Gerichtsbarkeit²³⁾; in eben so vielen, ebenfalls im Hessen- und Netze-Gau, und dazu im Itter- oder Ritter-Gau, der Westphälische Graf Dodicho²⁴⁾; ja in sechs lagen die Dörfer eines Grafenamts in Sachsen: im Nord-Thüringer-, Harlinger-, Walheimer-, Salzer-, Grether- und Muldeser-Gau²⁵⁾.

21) Henrici III. dipl. a. 1052: de Ludwig. Reliqq. MSS. VII. 421.

22) Eiusd. dipl. d. a. eod.: Fr. Schlemm, in v. Ledebur Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats, B. VI. S. 148.

23) Vita Meinverci, N. 118, circa a. 1032: Leibn. Bruns. I. 562.

24) Henrici II. dipl. a. 1021: Schaten. annal. Paderborn. I. 442.

Vita Meinverci l. l. extr.

25) Henrici IV. dipl. a. 1056: Eccard. hist. geneal. Sax. super. p. 279.